

841531
2-
CL 12339
nc

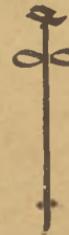
Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Westpreußen

Beiheft zum 65. Heft. 1927.



Tiefenau

II



Marienwerder 1928
Wendt & Sroll, Westpreußische Hofbuchdruckerei





C 17138

Tiefenau.

Von E. Wernicke - Marienwerder.

II.

A. Das Landschaftsbild.

Wenig befriedigend hat die Erforschung der Geschichte der Landschaftsformung an der unteren Weichsel bisher einen endgültigen Abschluß gefunden. Im Großen und Ganzen erklären wir uns heute die Oberflächenformen in dem Gebiete Tiefenau als Ein- und Nachwirkungen der Eiszeit mit allen ihren Folgen bis zur Gegenwart. Auf Einzelheiten einzugehen, dürste im Rahmen der Abhandlung zu verzichten sein. Die Bodenverhältnisse variieren auf kleinen Räumen so stark, daß die Behandlung im Einzelnen nur Unklarheiten zur Folge haben würde. Daß das kuppige Tiefenauer Höhengelände die durch die völlige Austrocknung erstarrte Oberfläche der Grundmoräne darstellt, hat man auf Schritt und Tritt vor Augen, wenn man die Flur durchstreift. Der bunte Wechsel in der Zusammensetzung des Bodens, die flache Mulde von Jerzewo nach Weizhof und deren Zufuhrtrinnsale verleiten, überall Betrachtungen über die Entstehung der Einzelformen anzuknüpfen, und geben mannigfaltige Einblicke in das Walten von Eis, Wasser und Wind, im Großen zur Eis- und Nachiszeit, im Kleinen in der Gegenwart. Die Herausarbeitung des Weichseltals endlich zeigt die Wirkung des fließenden Wassers in der nachiszeitlichen Ueberfülle der Schmelzwasser.

Im heutigen Landschaftsbilde sind auf Entfernungen von 5 km Höhenunterschiede von 80 m vorhanden, also so beträchtliche Gefällsneigungen, daß scharf gerissene Taleinschnitte nicht selten sind. Der Hang zur Weichselniederung, durch weiteingreifende Parowen reichgegliedert, erreicht über 70 m Meereshöhe (Chaussee bei Rothof Meereshöhe 12 m) 1 km nördlich der Unterberger Südgrenze und senkt sich nördlich Rothof schnell abfallend zu einem breiten Tal, in dem sich die vielen kleinen Quellwasser von Penkers und dem südlichen und westlichen Tiefenau sammeln und zur Nogat abfließen. Die Jerzewoer Mulde, die die Wasser von Hintersee, Dubiel und dem nördlichen Tiefenau aufnahm, hatte seinen natürlichen Abfluß durch den Bach, der heute als Hexensprindt bezeichnet wird. Dieser Abfluß war abgedeicht worden, um einen Stausee für die Weizhöfer Mühle



2186

D 12100-3

Keys

zu schaffen. Der Teich lag in dem Winkel der Rachelshöfer Forst westlich Jerzewo. Ein künstlicher Kanal und eine Schleuse gaben sein Wasser nach der Weizhöfer Mulde. Als um 1780 die in nordsüdlicher Richtung verlaufende Mulde in der östlichen Tiesenauer Feldmark durch Gräben mit den Entwässerungsanlagen des Vorwerks Jerzewo verbunden wurde, war die Wasserführung so erheblich geworden, daß der Besitzer des Jerzewoer Vorwerks an Wiese und Acker geschädigt wurde, der Staudeich gegen den Hexensprindt riß und der Stausee ausließ. Der Müller in Weizhof verlor das Wasser zum Mahlen, die Felder der Niederungsbewohner aber, durch deren Feld das Fließ floß, wurden mit Sand überschüttet. Erst durch Grabung des heutigen Abflusses ist die Trockenlegung des Mühlenteiches gelungen. Welche Nöte der kleine Hexensprindt in der Niederung machte, geht aus verschiedenen Altenstücken über seine Regulierung hervor. 1793 bittet der Unterwalder Schulze Krud, den zugeschwemmten Graben aus dem sogenannten Jerzewoschen See vom Walde an bis zu dem Dorflande ausräumen zu lassen, wie es auf Kosten des Staates schon 1782 und 1786 geschehen sei. Im Herbst desselben Jahres wird die Bitte wiederholt, da die Wintersaat wegen der Ueberschwemmungen nicht bestellt werden könnte. Im Frühjahr 1795 ist noch nichts geschehen, die Felder von Unterwalde standen $1\frac{1}{2}$ Fuß unter Wasser. Nach einem Bericht des Amtmanns Siegfried vom Jahre 1797 scheint wegen des Streites, wer die Grabungsarbeiten zu verrichten habe, noch nichts gemacht zu sein. Er beschreibt die Verhältnisse folgendermaßen: „Der Sprindtfließ entsteht in dem an den Unterförster Rachals zu Brachlewo vererbpachteten Teiche, geht durch die Weizhöfer Forst und wird durch viele Sprinde, die in ihn abwässern, besonders im Frühjahr und Herbst, so hoch und rüschend, daß er von seinen Sandufern einen großen Teil Kieselsand mitbringt und in den Grenzen von Unterwalde und des Vorwerks Weizhof vor seinem Abfluß in die alte Nogat bei dem äußerst geringen Fall nicht allein sein Bett, sondern auch die mit ihm in Verbindung stehenden Niederungsgräben zuwirft.“ Im Frühjahr 1797 wird die Aufgrabung vollzogen. Nach schweren Regengüssen im April 1805 hat das Sprindtfließ die Brücken fortgerissen und wieder starke Sandmassen über die Felder gebracht. Noch 1832 beschweren sich die Unterwalder und der Erbpächter von Weizhof über die Versandungen, die durch Nachlässigkeit des anderen Teils hervorgerufen sein sollen. 1837 wird das Fließ zum ersten Male Hexensprindt genannt. — Der Hintersee war durch die abriegelnden Sandhöhen gegen den Hexensprindt ohne Abfluß. Seine überschreitenden Gewässer gingen damals wie heute durch die Rehhöfer Forst nach Budzin, während die Dubieller Flur nach Norden durch das Straßewoer „Weizhe Bruch“ zur Neudörfer Bache entwässerte.

Auch der Wind, der über die Sandkuppen fegte, lagerte viel trockenes Material um (z. B. am Hintersee), formte besonders am

Uebergang vom Höhenrand zur Weichselniederung (Unterwalde, Budzin) dünenartige Gebilde, überzog weite Flächen mit einem Mantel hingewehten Sandes, überschüttete Moore, trug Hügel ab und Talrinnen zu.

Eine gewaltige Umstellung im Bilde der Landschaft erreichte aber der Mensch in seinem Hunger nach anbaufähigem Boden. Wenn er auch Zeit brauchte — 600 Jahre —, so schuf er doch mit seiner niestastenden Hand aus dem verwilderten Strombett der Weichsel, aus den Sümpfen und Mooren der Niederung, aus Seen und Flüssen, aus verworrenen Sumpf- und lichten Kämpenwäldern die fruchttragende Kulturlandschaft der Weichselniederung, mit den vielen Entwässerungsgräben zur Nogat.

Durch den 1793 gezogenen Werderkanal wurde der nördliche Zipfel des Mariensees trocken gelegt und die alte Nogat zu einem bescheidenen Rinnsal.

Gegenüber diesen Umgestaltungen treten die übrigen Korrekturen durch die Menschenhand wegen ihres kleinen Ausmaßes zurück. Auf den Sandhöhen von Penkers, am Rande der Rehhöfer Forst und in Dembien (dämbjna = Eichenwald) arbeitete die Rodehade. In Dubiel und Tiefenau wurden Moore und Sümpfe entwässert, die breiten Abzugsgräben zum Hexensprindt und zur Neudörfer Bache gezogen.

Der geschlossene Wald nahm vor 700 Jahren keinen nennenswert größeren Umsang ein als heute. Die Südgrenze der Rehhöfer Forst hat sich kaum verschoben. In der Südosteite hat sie wenige Hektar eingebüßt. Einzelne Bestände, Kieferngruppen auf sandigen Böden, Birken auf den moorigen Böden Dubiel's und Tiefenau's sind keine Rückbleibsel ehemaliger geschlossener Waldbedeckung, ebenso wenig wie die Laubholzbestände in den Parowen der Weichselhänge. Auf dem dürftigen Sande lohnte sich kein Ackerbau, in den Parowen ließ der steile Abfall zum Wasserriß das Pflügen nicht zu. In beiden Fällen war Anflug von Samen, nicht Menschenhand der Vermittler.

Aus der Gemarkung von Brakau dagegen griff das Honigfelder Waldgelände bis in das Gebiet Dembien über, wie aus der Besiedlungsurkunde des Dorfes Brakau (1303) erhellt. Dembien selbst war noch zur Zeit der Besitznahme durch den preußischen Staat mit Eichen-gestrüpp bewachsen, das durch das Weidevieh niedrig gehalten wurde.

Die Sümpfe und Seen, die Kämpenwälder und Rohrwildnisse der Niederung, der geschlossene Wald im Norden und die im Gelände der Höhe überall zerstreuten Seen, Tümpel und Brüche boten einer zahlreich gearteten Tierwelt willkommenen Unterschlupf. Ganz von der reichgestalteten Vogelwelt abgesehen, enthielten die unzugänglichen Forsten noch um das Jahr 1500 Elche, Bären, Wölfe, verwilderte Pferde in größerer Menge. Aus den Briefen des pomoranischen Bischofs Johannes IV. an den Hochmeister ergibt sich, daß der polnische Hauptmann von Stuhm 1486 auf dem bischöflichen Gebiete unter dem Wild-

bestande sehr gehauft hatte. Zum Ärger, den er dem Bischof bezeichnete, fügte er noch den Spott, elf Elche, die er in einer Wode erlegt hatte, auf dem Markte von Marienwerder, der Bischofsstadt, zum Verkauf zu stellen.

B. Die Bevölkerung der Höhendorfer.

1. Die Siedlungen zur Ordenszeit.

Der Boden des Tiefenauer Gebiets hat erst in den letzten Jahren einige Kenntnisse von der vorgeschichtlichen Bevölkerung gezeitigt. Dank des rührigen Leiters des Westpreußischen Museums in Marienwerder ist das Bild, das wir uns von dem Werden und Vergehen der siedelnden Völker in dem Gebiete machen können, schon recht übersichtlich. Die Ausgrabungen und Funde am Hintersee und die Durcharbeitung des Unterberger Schloßberges gaben wertvolle Aufschlüsse. Steinzeitliche und bronzezeitliche Funde fanden sich in den Sandhöhen am Hintersee. Die Aufschließung des Unterberger Schloßberges brachte den Beweis für den Übergang der Burg aus preußischen in ordensritterlich-deutsche Hände. Wenn die bisher gefundenen Ergebnisse voll ausgewertet sein werden, dann wird neben der Festlegung einer nordgermanischen Besiedelung seit 1000 v. Chr. die Einwanderung der Preußen verfolgt und ein Einblick in ihre Kultur zur Zeit der Ankunft der Deutschen gewonnen werden können. Unerforscht ist der Sudginer Burgwall, der rings von Moor umgeben eine prächtige Fleißeburg darstellte. Da vor 1236 der Wald die heutigen Grenzen nicht wesentlich überschritten hatte und in seiner ursprünglichen Ausdehnung die folgenden Jahrhunderte über geblieben ist, wird der Schluss berechtigt sein, daß das Tiefenauer Höhengebiet, wenn auch nicht stark, so doch volkreich genug besiedelt war, daß der Kampf des Ackerbauers gegen den vordringenden Wald erfolgreich durchgeführt werden konnte. Der Mensch im Kampfe mit dem vordringenden Walde ist etwa der Zustand um das Jahr 1200. Mit seinem Haken riß der preußische Bauer den Boden um und wehrte dem Anflug. Und wenn in Kriegs- und anderen Gefahrzeiten der Wald an Boden gewonnen hatte, schuf das Feuer die Reinigung bis zu der Linie, wo auf den nahrungsreichen Böden der südlichen Rehhöfer Forst die Laubbäume der Rodearbeit eine ständige Grenze setzten.

Die einheimischen Preußen waren Ackerbauer. Cultores rurorum heißen sie in der Urkunde von 1236. Ihre Siedlungsform ist das geschlossene Dorf, die Dorfverfassung die Gemeinschaft. Die Grenzen der dörflichen Feldmark waren noch unbestimmt. Wo geeigneter Boden sich gefunden hatte, teilten die Dorfgenossen ihn unter sich, ließen aber Wald, See und Bruch aus dieser Teilung fort, so daß die Felder unregelmäßige Begrenzungen erhielten. Bei zunehmender Volkszahl griff die Rodung auch auf vom Dorfe entfernter liegende Feldstücke über, bis

die Feldmarken der Dörfer aufeinander stießen. Die Grenzlinien wurden dann zackig und krumm, die Felder nicht zusammenhängend und durchsetzt von außer der Teilung befindlichen, nicht genutzten Stücken, auf dem Waldbestand oder moorige Flächen sich breiteten.

Das Land gehörte einem Edeling. Die Bauern waren Unterbesitzer, nicht freie Eigentümer, zu ungemessenen Diensten für den Grundherrn verpflichtet. Bei beiden frohnten die Kriegsgefangenen, die wie Sklaven gehalten wurden.

Der Edeling hatte seine Burg auf dem Unterberger Schloßberg. Sie war der Zufluchtsort in Kriegszeiten, nicht der ständige Sitz. Als die Burg in die Hände der Ordensritter fiel, gehörten die Bauern mit dem Lande dem neuen Herrn, der ihnen das Recht, nachdem sie bisher zu leben gewohnt waren, weder einschränkte, noch erweiterte.

In den Kämpfen des ersten Jahrhunderts nach Ankunft der Ordensritter litten die treugebliebenen Pomesanen unter der wachsenden Erbitterung der Preußen des Binnenlandes. Wo nicht der nahe Wald Schutz und Schirm bot, ging in den grausam geführten Kleinkriegskämpfen ein großer Teil der pomesanischen Bevölkerung zu Grunde. Das Land wurde menschenleer und zu neuer Besiedelung frei.

Der Orden rief deutsche Bauern an die Weichsel, als seine Herrschaft gesichert war, und in rascher Zeitfolge erwuchsen deutsche Bauerndörfer. Dubiel (Dubelis, später Daubel), blieb anscheinend ein mit Preußen besetztes Dorf.

Die Depenow'schen Güter hatte Volrad von Depenow 1283 an Dietrich Stange verkauft. Dieser begann damit, die einwandernden deutschen Bauern für seine Begüterungen zu werben, und richtete anstelle der unbekühten preußischen Dörfer deutsche ein. Das seinen Vorgängern 1242 verliehene Stressewite (Straszewo) wurde das deutsche Dietrichsdorf, Medicz und Carczemidicz das deutsche Honigfelde. In Tiefenau genannt nach dem Geschlechte der Vorbesitzer, zogen ebenfalls Deutsche ein. Dietrich Stange besetzte naturgemäß zu allererst diejenigen Feldfluren, die vom Walde noch frei waren und wo Rodearbeiten sich erübrigten. Als er 1299 an Gerhard Wagenmacher als Schulzen Lamprechtsdorf (Kamiontken) vergab, wurde in der von ihm in Marienwerder ausgestellten Urkunde der Schulze von Tiefenau, Johann von Golothen, und Albert von Georgendorf (Jerzewo) erwähnt. Im eigentlichen Tiefenauer Gebiete sind demnach 1299 schon 2 Dörfer mit deutschen Bauern besetzt. Preußen wären selbstverständlich in damaliger Zeit — auch als Grenznachbaren — nicht zu Zeugen bei einer Amtshandlung zwischen Deutschen vor einem Stadtgericht — der Marienwerderer Schulze Ullmann war ebenfalls Zeuge — beteiligt gewesen. — Da die zuerst eingetroffenen Bauern sicher keine ungünstigere Bedingungen erhielten als die nachfolgenden, so kann als gewiß angenommen werden, daß die Tiefenauer und Georgendorfer mindestens wie die Lamprechtsdörfer behandelt wurden, d. h. sie werden nach einer Reihe von

Frei Jahren bei Freilassen von jeder Scharwerkspflicht nur gegen einen Geldzins von $\frac{1}{2}$ M. (30 RMark etwa) die Hufen zu erblichen Besitzrechten — deutschem Rechte — erhalten haben.

Die deutschen Bauern sind nachweislich erst nach dem großen Preußenaufstande eingewandert. Also in den neunziger Jahren des XIII. Jahrhunderts nimmt die deutsche Bauernsiedelung ihren Anfang.

2. Die soziale Stellung der Bauern bis zum Ausgange der Ordenszeit.

Durch das Privileg von 1236 erlangte Dietrich von Depenow die Tiefenauer Begüterung als nobilis vir dominus — d. h. als Sproß eines deutschen Dynastengeschlechtes — unter ganz besonderen Vorrechten (siehe Teil I). Die darauf siedelnden preußischen Bauern¹⁾ waren „seine“ Leute, genau so wie sie die Hintersassen des preußischen Edelstings von Unterberg gewesen waren. Damit darf aber nicht etwa angenommen werden, daß die preußischen Bauern Unfreie waren, also wie Kriegsgefangene behandelt wurden. Das widerspräche den Richtlinien, die mit der Verleihung des Landes an den Orden von Seiten der Kirche aufgestellt waren. Als Christen waren die Pomesanen persönlich freie Leute, wie es ihnen durch den Christburger Vertrag (1249) auch ausdrücklich zugesichert wurde. Daß dem Grundherrn die Gerichtsbarkeit über sie zustand, erscheint — gegen die sonstige Gewohnheit des Ordens, der die Preußen seinem Gericht unterstellt — nach der Urkunde von 1242 (Begabung mit Dörfern nördlich Tiefenau) zweifellos. Dort heißt es:

Ceterum libertatem habeant haec et omnia alia bona sua ex omnia natione hominibus collocandi, dummodo prutenis, si quos locaverint, in eis eundem rigorem, quem nos nostris prutenis injunxerimus, injungant et ipsi. ²⁾

Die Depenow und ihre Nachfolger, die Stange, übernahmen alle die Rechte, die nach dem Preußischen Rechte schon der frühere Grundherr des Gebietes über seine Untertanen ausgeübt hatte. Sie waren den Bauern gegenüber die tatsächlichen Besitzer des Landes. Es stand ihnen, was wegen der Selbstverständlichkeit nicht näher erwähnt war, die Gerichtsbarkeit über ihnen zu. Sie hatten das Recht, von ihnen Scharwerksdienste in unbeschränktem Umfange („Wann und wie oft man sie braucht“) zu verlangen, konnten Zins für das ihnen überlassene Grundstück erheben und sie wahrscheinlich auch zu Gesindediensten heranziehen.

Die Grundherrschaft entrichtete für die Bauern Tiefenau's, noch wie zur polnischen Zeit, sämtliche Abgaben an den Staat, soweit das

¹⁾ Die späteren „Freien Preußen“ sind nie ein bäuerlicher Bevölkerungsteil gewesen, sondern gehörten einer bevorrechtigten Kaste an.

²⁾ Im übrigen soll ihnen (Depenow und seinen Erben) freistehen, diese und alle ihre anderen Güter mit Menschen beliebiger Nationalität zu kolonisieren, wosfern sie selbst nur den Preußen, wenn sie solche ansehen, den gleichen Zwang auferlegen, wie wir unseren Preußen.

Gebiet mit solchen belastet war. Nur zu Kriegsdiensten konnten die Bauern herangezogen werden. Allerdings wiederum nicht zu Kriegssteuern. Letztere waren selbst noch in späterer polnischer Zeit Sache der Grundherrschaft, die bei den Verpachtungsverträgen über neugegründete Dörfer in einer besonderen Klausel die Kriegssteuern auf die neu einziehenden Bauern — mit Ausnahme der von Tiesenau, Dubiel, Jerzowo — abwälzte.

Infolge der geringen Differenzierung in der sozialen Schichtung lassen sich nur 3 Klassen der Bewohner des Tiesenauer Gebiets nachweisen: die Familie der Herrschaft, die deutschen und die preußischen Bauern.

Die preußischen Bauern hatten kein Privileg über das Anrecht auf die Benutzung des Bodens. Sie waren grundständig, zum Boden gehörig. Sie etwa von dem Lande zu entfernen, auf dem sie saßen, war nach dem ihnen zustehenden Rechte nicht möglich. Sie waren aber freizügig, d. h. sie konnten nach Erfüllung der von ihnen durch Ueberlassung des Landes und der Hofstätte übernommenen Verpflichtung den Hof verlassen. Ihre Kinder waren nicht an den Grund und Boden gebunden, sie konnten sich etwa als Knechte oder Mägde anderswo vermieten oder auch eine Hofstelle an anderen Orten erwerben.

Die Hofstellen (Haus, Stall, Scheune, Zäune etc.) gehörten dem Grundherrn, der dazu das nötige Bauholz unentgeltlich zu liefern hatte. Alles bewegliche Inventar war Eigentum der Bauern. Hatten die bäuerlichen Hintersassen ihre Verpflichtungen gegen die Herrschaft voll erfüllt und kündigten sie auf, konnten sie ziehen, wohin sie wollten. Kamen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so konnten sie zwangsweise zur Erfüllung der Dienste angehalten werden. Zu berücksichtigen bleibt, daß Nachfrage und Angebot hier, wie überall, die Verhältnisse regelte, und eine Herrschaft, die etwa übermäßige Forderungen stellen wollte, keine Bauern also auch keine Bearbeiter ihres Bodens gefunden hätte. Die Zahl der Hofstellen in den Dörfern konnte durch den Willen der Gutsherrschaft noch nicht vermindert werden.

Verliehen diese Bauern die Hofstätte vor Erfüllung der Verpflichtungen, durften sie nicht anderswo angenommen werden und mußten auf das Gut zurückgeführt werden, etwa in der Art, wie es noch vor kurzem gegen das Gesinde (im heutigen Sinne) Gepflogenheit war. Uebrigens gehörte zur Erfüllung der Verpflichtung auch, daß das Anwesen, das Eigentum der Herrschaft war, in einem brauchbaren Zustande gehalten und abgegeben wurde. Im anderen Falle haftete der Bauer mit seinem Vermögen.

Auf die Freizügigkeit dieser Art von Bauern, war der Orden wohl bedacht. In der Landordnung von 1420¹⁾ wurde bestimmt:

„So jemand einem anderen seinen Mann von seinem Erbe abwendig macht, soll man ihn (den Bauer) ohne jede Widerrede auf

¹⁾ Töppen, Ständeakten S. 359.

sein Erbe folgen heißen, sodaß er es ihm wieder in schaffende Hände bringt und er ihm bezahlt, was er ihm zu zahlen verpflichtet ist. Wenn er das getan hat, soll man ihn dann ziehen lassen.“

In den preußischen Dörfern, die ursprünglich vorhanden waren, fehlte der Schulze der deutschen Dörfer. Es ist ein preußischer Schulze (staras) weder zur Ordenszeit noch zur polnischen Zeit auf Tiefenauer Gebiet erwähnt. Da aber z. B. die Dubieller Bauern Scharwerksdienste „seit alter Zeit“ in dem Vorwerk südlich von Tiefenau zu verrichten hatten, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ein staras doch im Dorfe Dubiel vorhanden war. Der staras war der von der Herrschaft beauftragte Aufpasser beim Scharwerksdienst, Eintreiber des Zinses und der Naturalabgaben, Uebermittler der Befehle der Herrschaft, kurz das, was später der Vogt auf dem Vorwerk zu sein pflegte.

Die preußischen Bauern Tiefenaus bis zur Polenzeit waren demnach Untertanen ihrer Herrschaft, auf keinen Fall Erbuntertänige oder Leibeigene.

Die deutschen Bauern und solche preußischen, die mit deutschem Recht begabt wurden, hatten als Siedler von vornherein den Vorteil der gesuchten Ware. Das spiegelt sich nicht nur in ihrem Rechte, dem kulfmischen Rechte, sondern in den geringen Verpflichtungen, die ihnen für die Ueberlassung des Bodens auferlegt wurden.

In damals zu Tiefenau gehörenden Gebieten sind folgende Dörfer mit deutschen Bauern besetzt worden:

Tiefenau vor 1299,

Georgendorf (Jerzewo) vor 1299,

Lamprechtsdorf (Kamiontken) 1299,

Brakau 1303.

Die beiden Gründungsurkunden¹⁾ lauten in deutscher Uebersetzung:

L a m p r e c h t s d o r f. Nach den Eingangsworten: Um der Vergeßlichkeit, der Mutter aller Streitigkeiten, zuvorzukommen, soll in Gegenwart und Zukunft bekannt sein, daß ich, Dietrich Stange, übertragen und geschenkt habe vierzig Hufen zwecks Besetzung in meinem Dorfe Lamprechtsdorf dem ehrenwerten Manne Gerhard Wagenmacher und seinen rechten Erben. Diese Hufen soll er jenseits der Liebe zu 2 Teilen, diesseits zu 1 Teil erhalten. Von den Hufen sollen genannter Gerhard und seine gesetzlichen Erben die zehnte Hufe frei nach Kulmischen Rechte besitzen, auch das Gericht in dem genannten Gute haben. Davon sollen sie mir und meinen Nachfolgern zwei Teile geben und den dritten Teil für sich behalten. Außerdem übertrage und gebe ich den Vorgenannten in dem vorgenannten Dorfe eine Schenke, eine Fleisch-

¹⁾ Cramer, Pomesanisches Urkundenbuch, S. 28 u. 34. Die erste ist nur in Abschrift (lateinisch), die zweite im Original (lateinisch) erhalten. Diese befindet sich in gutem Zustande bei sehr schöner Schrift im Staatsarchiv in Königsberg. Das wohl erhalten Siegel Dietrichs Stanges hängt noch daran.

bank, eine Brotbank und Schuhbank, sämtlich frei zu erblichem Rechte in Ewigkeit zu besitzen. An Zins soll mir und meinen Nachfolgern von den Zinshufen, von denen 36 vorhanden sind, je von der Hufe im Jahr $\frac{1}{2}$ Mark Pfennige in gebräuchlicher Münze zu Martini gezahlt werden. In der Bezahlung des Zinses gewähre ich Gerhard und seinen Erben von Martini auf 16 aufeinander folgende Jahre Zinsfreiheit und befreie sie von jeder Beitreibung des Zinses. Zeugen dieser Schenkung und Besetzung sind Herr Martin, Leutepriester in Tiefenau, Georg von Wildenberg, Heinrich Schulze von Waltersdorf,¹⁾ Ullmann, Schulze von Marienwerder, Johann von Golothen, Schulze von Tiefenau, Tylo, Schulze von Krebs, Albert von Georgendorf, Hermann, der alte Schulze. Ludeko von Rotkendorf und mehrere andere würdige Männer u. s. w. Gegeben in der Stadt Marienwerder am 11. Juni 1299.

Brakau. Nach den Eingangsworten: Wir Dietrich Stange und unsere Erben wünschen, daß zur Kenntnis der Lebenden und zum Gedächtnis der Kommenden bekannt sei, daß wir dem klugen Manne Arnold, Schulzen in Brakau, zur Besetzung nach Kulmischen Rechte Uecker übertragen haben, die er innerhalb der unten beschriebenen vier Grenzen ausmessen mag. Die erste verläuft vom Alt-Christburger Wege bis zu der Begüterung des Schilling genannten Preußen; die zweite von der Besitzung der Herren in Marienwerder bis zum Gute seines Bruders Nikolaus²⁾ am Mosebruch. Die dritte Grenze zieht von Lamprechtsdorf bis zum Christburger Wege und die vierte bis zu der Feldmark Tiefenau. Die zehnte Hufe sollen der genannte Arnold und seine Erben in ewigem Besitz haben. Auch übertragen und schenken wir demselben Arnold und seinen Erben das Schulzenamt und den dritten Teil der Gerichtsgefälle in den Gütern und einen Krug dauernd zum Besitz. Den Einwohnern des Dorfes lassen wir von kommendem Martini auf 11 hintereinanderfolgende Jahre volle Zinsfreiheit. Nach deren Verlauf sollen sie uns zu Martini von jeder Hufe eine halbe Mark Pfennige auf das Jahr zahlen. Außerdem weisen wir der Kirche drei zinsfreie Hufen dort und von Lamprechtsdorf auch drei zinsfreie zu u. s. w. Zeugen sind Herr Hermann, Dekan der Kirche zu Marienwerder. Bruder Ludekus. Bruder Heinrich von Rosenau. Kothobor Stange, unser Bruder. Gerhard von Ottlau und sein Sohn Heinrich, Gregor von Salwitz. Herr Konrad, Leutepriester in Scheipnitz. Konrad der Alte, Schulze von Lamprechtsdorf, und andere würdige Leute. Gegeben im Jahre 1303 am Bartholomäustage (24. August).

Die deutschen Bauerndörfer im Stange'schen Tiefenauer Besitz sind sämtlich durch Lokatoren angelegt. Diese erhielten für die Übernahme der Werbung der Siedler und anderer damit verbundenen Verpflichtungen neben dem zinsfreien zehnten Teil der Gemarkung die Erb-

¹⁾ Heute ein Teil des Gutes Gorlen.

²⁾ Ein Nikolaus ist 1326 Schulze in Trynowe-Schadau.

Schulzerei mit dem dritten Teile der Gerichtsgesäße. Die Lage an der alten Straße nach Christburg wird durch Verleihung des freien Handels mit Fleisch, Brot und Schuhen als Rastpunkt auf der Wanderstraße hervorgehoben, zugleich wird aber die Stellung der Herren der Tiefenauer Besitzung im Ordensstaate unterstrichen. Die freie Verfügung über Handelsgerechtsame und sonst der Landesherrschaft allein vorbehaltene Regale (z. B. Mühlen) stand ihnen zu.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die deutschen Bauern hat der Schulze, also einer Ihresgleichen. Die Hofstätte mit den Hufen ist erblicher Besitz, von dem der Grundherr nur das Obereigentum behält und von dem er zur Anerkennung seines Eigentums einen erblichen Zins erhebt. Die Bauern können jederzeit ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum und das Nutzungsrecht an dem Boden unter Zustimmung des Dorfes, anscheinend ohne Vorbehalt der Herrschaft, anderen überlassen. Der Schulze führt darüber, wie auch bei Erbsachen und Streitigkeiten, das Schöppenbuch, das dörfliche Grundbuch. Der Acker liegt in der Gemeinschaft, die Gewanne sind fest begrenzt, in jedem Gewann die Streifen zugemessen. Gemeinbesitz bleiben Gehölze und nicht zum Ackerbau verwendete Hütungen.

Wie stets bei den frühen Dörsgründungen ist von einem Scharwerksdienst der deutschen Bauern nicht die Rede. Erst in der Mitte des XIV. Jahrhunderts erscheinen in dem pomesanischen Gebiete Naturleistungen und später auch Scharwerksdienste.

3. Die Wandlung des Bauerntums bis zur Einwanderung polnischer Bauern.

Die Wirtschaftsform der Tiefenauer Grundherrn, denen die Besiedelung der Niederung bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts wegen der Wasserverhältnisse der Weichsel noch nicht gelang, war während des XIV. Jahrhunderts die Ausnutzung des Höhenlandes durch erblich begabte deutsche Zinsbauern und durch zeitlich schollenpflichtige preußische Zins- und zu unbeschränkten Diensten verpflichtete Scharwerksbauern. Die Eigenwirtschaft war gering, die Gutsgebäude unbedeutend, die Zahl des Gesindes klein. Mit den Erbschaftsteilungen im Tiefenauer Besitz nahm das Bedürfnis nach Erwerbsquellen zu, da das Einkommen aus den Zinsdörfern gering war. Brakau und Lamprechtsdorf mussten von ihren Besitzern — Brakau von dem Herrn in Rothof, Lamprechtsdorf von dem in Tiefenau — verkauft werden, so daß bei Rothof nur das Dorf Scholpin an der Stelle, wo heute Dorf Rothof liegt, und Dubiel, bei Tiefenau das Dorf Tiefenau und Georgendorf verblieb.

Als nun nach dem politischen Umschwung in Preußen, der den Bezirk Tiefenau 1466 nach großer Verwüstung in die Hand der Polen brachte, die Bauern dünn gesät und die Einnahmen der Gutsherrschaft aus den Zinsdörfern verschwindend klein geworden waren, nahmen die

Grundherrn zu zwei verschiedenen Mitteln zur Aufbesserung ihres Einkommens Zuflucht:

1. Sie begannen die Ausnützung des Bodens durch eigene Bewirtschaftung.
2. Sie legten den Bauern bei Neuvergebungen oder, wenn die Privilegien verloren gegangen waren, größere Zinsverpflichtungen, Scharwerksdienste und Naturalabgaben auf.

Es kam der Umstellung zur Selbstbewirtschaftung sehr zu statthen, daß der große Getreidehandel des Ordens sein Ende gefunden und zum allergrößten Teile in die Hände der Danziger Kaufleute übergegangen war. Der Anreiz, Getreidelieferant für den Ueberseehandel der „freien Stadt“ Danzig mit großen Revenüen zu werden, wirkte so stark, daß die Gutsherrschäften zur Hebung der eigenen Produktion die etwa noch vorhandenen Bauern zu enteignen und anstelle der Bauerndörfer Vorwerke anzulegen suchten. Da die polnische Gesetzgebung im XVI. Jahrhundert diese Bestrebungen in jeder Weise begünstigte, erscheint die Einrichtung von Vorwerken auch im Tiefenauer Gebiet.

Vor den Machtgelüsten des polnischen Adels streckte die Königsmacht die Waffen und machte dadurch die Bauern, ganz gleich ob deutsch oder preußisch, rechtlos, falls sie nicht Privilegien in Händen hatten, die sie vor dem Herabdrücken in schlechtere Verhältnisse bewahrten.

Der preußische Bauer, schon immer an die Scholle, wenn auch auf Zeit, gebunden, verlor seine Freizügigkeit für sich und seine Erben. Da er nicht gegen seine Grundherren prozeßfähig geblieben war, war er der Willkür derselben völlig ausgeliefert. Der Grundherr konnte ihn also einsteils auf dem Gute dauernd zurückhalten, andernteils ihn von seinem Erbe herunterdrängen, ohne daß der Bauer Klage gegen ihn erheben konnte. Jedenfalls wurden die preußischen Bauern in kurzer polnischer Regierung aus den bloßen Untertanen Erbuntertanen, glebae adscripti, für sich und ihre Familie.

Wie weit von dieser Herabdrückung in das dauernde Hörtigkeitsverhältnis auch die deutschen Bauern Tiefenaus oder Georgendorfs betroffen wurden, läßt sich leider aus den vorhandenen Urkunden nicht herausfinden. Der Vorgang wird der gleiche gewesen sein, wie er in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts noch einmal versucht wurde.

Aus dem Umstande, daß die deutsche Flureinteilung Tiefenaus, die eine eingehende Meßarbeit voraussetzt, wie sie nur von deutschen Vermessern durchgeführt werden konnte, sich bis zum XIX. Jahrhundert erhalten hat (siehe Beilage 1), muß geschlossen werden, daß eine völlige Unterbrechung der Ackerbearbeitung in Tiefenau nicht stattgefunden hat. Man muß demnach einen langsamem Uebergang vom deutsch zum polnisch besetzten Dorfe als gegeben ansehen. Der Verlust der Erbschulzenhusen an die Hand der Herrschaft, der Verlust des Privilegiums, die abnehmende Zahl deutscher Familien und zuletzt der polnische Ein-

fluß sind es gewesen, die aus dem freien, deutschen Jinsbauerndorf aus den Zeiten der Stange's im XVI. Jahrhundert ein scharwerkspflichtiges Bauerndorf machten.

Im benachbarten herzoglichen Preußen waren die gleichen Kräfte am Werke, die freie Bauernschaft in das Hörigkeitsverhältnis herabzudrücken.

Unter dem Einfluß der polnischen Verhältnisse nützte der erst nach dem Niedergange des Ordens entstandene preußische Adel die Ohnmacht des alternden Herzogs Albrecht und seines schwachen Sohnes gründlich aus. Durch die Landesordnung von 1577 erlangte er die Anerkennung der Erbuntertänigkeit und Schollenpflicht der auf seinen Gütern sitzenden, nicht durch Privilegien geschützten deutschen Bauern und die Leibeigenschaft der Bauern nach preußischem Rechte.

Den Beweis, daß Preußen¹⁾ noch bis zum XVI. Jahrhundert in dem Tiefenauer Nordzipfel saßen, liefert ein Gerichtsprotokoll im „Mewer Blutregister“.

Seit 1578 war Georg von Sokolowski als erster großpolnischer Adliger Erbherr in Weiß- und Rothof. Sein Untertan „Hans Achts nicht²⁾“, der sonst Crobat genannt wird“ wurde am Weichselufer bei Mewe 1580 tödlich verletzt und starb in der folgenden Nacht in seiner Kate in Georgendorf. Wie aus den geschilderten Nebenumstände zu schließen ist, kann dieser Ort nur das heutige Jerzewo sein (deutsch: Georgendorf, siehe die schon erwähnte Urkunde vom Jahre 1299). Die Heisbung des „Zetergeschreis“ an der Leiche des wieder nach Mewe geschafften Crobat erfolgte durch den Diener Sokolowski's, einen Polen namens Mikolay Wischinewski.

Noch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts sind aus den Kirchenbüchern des evangelischen Doms in Marienwerder — die Kirchenbücher in Tiefenau setzen erst später ein — deutsche Namen nachweisbar. Einige Beispiele mögen folgen:

1647 Hans Haß, Müller in Weißhof.

1652 Erdmann Ide, Schäfer³⁾ in Tiefenau, hatte eine Taufe bestellt, „wurde aber vom Pfaffen in Tiefenau verhindert“ zu kommen.

1655 Erdmann Borde, Schäfer³⁾ in Jerschewo.

1656 Jacob Dydrawen, Bauer aus Tiefenau.

1658 Doria Barthela, Frau aus Jerschewo.

¹⁾ Über die Preußen im Gebiet nördlich Tiefenaus zur Zeit der Ordensritter siehe Ziesemer, das Jinsbuch des Hauses Marienburg.

²⁾ Der Name Achtsnicht hielt sich als Familienname. 1680 kommt er in Marienwerder vor beim „polnischen“ Braufrecht. Im Jahre 1732 starb der Mönch Thaddäus Achtsnitt. Frydrychowiz, Geschichte des Klosters Pelplin.

³⁾ Das Vorhandensein eines Schäfers läßt darauf schließen, daß herrschaftliche Vorwerke vorhanden sind. Jerschewo ist schon erwähnt. Wie wird im späteren Baumgarten (heute Neudorf) Schäfer gewesen sein.

Die allgemeine Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu der Tiefenauer Grundherrschaft in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts entspricht keineswegs den üblichen Anschauungen über das Bauerntum in damaliger Zeit. Die Differenzierung in der sozialen Schichtung war allerdings sehr groß, jedenfalls größer und schärfer ausgeprägt als heutigen Tages denkbar. Da waren

1. die völlig freien Einsassen mit emphenteutischen Rechten, meistens Deutsche, vor allem in der Niederung. Sie waren Kinder des Grundes auf lange Zeitdauer (20—40 Jahre). Sie zahlten für den Erwerb des Bodens ein Einkaufsgeld, waren alleinige Besitzer der Gebäude, des lebenden und toten Inventars, hatten volle Dispositionsfähigkeit über die Hofgebäude und über die Übertragung der Pachtrechte auf andere. Das Dorf hatte einen selbstgewählten Schmalzen mit der niederen Gerichtsbarkeit in der Gemeinde. Sie zahlten Zins, waren teilweise scharwerksfrei, teils hatten sie festgelegte, aber sehr kleine Scharwerkspflichten.

2. In den Dörfern Tiefenau und Dubiel saßen eine Art Lassbauer, Hüsnar (Smieci), die ebenfalls voll freizügige Leute waren. Durch Kontrakte waren sie gegen Übergriffe der Herrschaft gesichert. Die Pachtzeit lief unbeschränkt, konnte aber beiderseits mit Frist gekündigt werden. Die Gebäude gehörten der Herrschaft, ebenso das „alleine“ lebende und tote Inventar. Reparaturen fielen zu Lasten der Herrschaft. Die Pachtgerechtigkeit war erblich. Sie zahlten Zins und hatten bestimmte, aber ebenfalls geringe Scharwerksdienste (10 bis 12 Tage im Jahr).

3. Im Dorfe Jerschewo waren Kurzzeitpächter (3 Jahre!) auf halben Hufen (Halbhüfner-Zarebnicy). Ebenfalls freizügige Leute mit kleinen Scharwerkspflichten und einem festgesetzten Pachtzins, aber keinen schriftlichen Kontrakten. Um nicht in Erbuntertänigkeit zu geraten, war die Pachtzeit kürzer als 4 Jahre.

4. Losleute, d. h. freie Leute, die für Wohnung, Heizung und Lohn bei der Herrschaft oder einem Bauern tagelöhnten. Die für die Aufnahme in eine Wohnung festgesetzten Dienste bei der Herrschaft waren gering. Für ihre Arbeit wurden sie durch Naturalien oder Geld bezahlt. Sie entstammten meist den Familien der unter 2 und 3 genannten Familien.

5. In der Nähe der Vorwerke saßen auf bescheidenem Landbesitz (bis 3 kulfm. Morgen) die eigentlichen Erbuntertanen, enteignete Bauern, hortulani (Zagrodnicz), in einer der Herrschaft gehörenden Kaste. Sie erscheinen unter dem Namen Danniker (Lehnsleute) in den Einrichtungsakten des Amtes Weißhof. Es sind die „Bauern“, die v. Pauliz in seinem Promemoria als die „anderen“ Bauern im Gegensatz zu den Freibauern charakterisiert. Sie sind nicht wirkliche Bauern, sondern nur Knechte, die als Lohn ihre 6 Morgen bebauen. Wenn sie auch Pferde, Wagen und Pflug haben, so gehören sie nicht

ihnen, sondern der Herrschaft. Sie dürfen nur mit dem Gespann auch ihr Land bestellen. So erklärt sich, daß sie, wie v. Paulitz es schildert, 5 Tage in der Woche mit 2 Mann für die Herrschaft arbeiten und nur einen Tag für sich und ihr Land übrig haben. Heutigen Tags arbeitet ein Mann gleicher Stellung 6 Tage in der Woche für den Dienstherrn und erhält Naturalien und baren Lohn. Der Barlohn war vor 200 Jahren sehr gering, etwa 2 Gr. für den Tag. Dafür kam aber die Herrschaft für allen Schaden an Haus und Vieh auf und lieferte bei Mizwachs Korn, Brot und Futter. Diese Leute waren schollengebunden auf immer. Ihnen fehlte die Prozeßfähigkeit gegen die Herrschaft. Ihre Söhne und Töchter mußten ihre Dienste zuerst der Herrschaft anbieten. Nahm die Herrschaft sie nicht an, stand es ihnen frei, innerhalb der Grundherrschaft sich zu vermieten. Sie konnten sich von der Schollenpflicht loskaufen oder losgekauft werden, aber nicht gegen den Willen der Herrschaft. Beim Uebergang des Gutes in andere Hände gingen sie als Erbuntertanen in den Besitz des neuen Herrn über. Erhielten sie irgend wie einen Bauernhof, der unbesezt war, löste sich damit ihre Erbuntertänigkeit nicht. Trotz des für das Bauerndorf bestehenden Kontrakts wurde ihre Erbuntertänigkeit jedes mal ausdrücklich hervorgehoben.

6. Eine weitere Klasse sind die Büdner (Rattheier), die als freie oder erbuntertänige Knechte nur eine Kate mit Garten erhalten. Sie haben gegebenenfalls auch ein Gespann zu versorgen. Dies steht aber auf dem herrschaftlichen Vorwert. Sie erhalten Deputat und Barlohn.

7. Am ungünstigsten gestellt waren die Einlieger (komornich), denen in einer herrschaftlichen oder bäuerlichen Kate eine Stube angewiesen war und die nun irgendwo durch Tagelöhnerarbeit den Lebensunterhalt zu finden suchten.

8. Leibeigenen waren ebenfalls vorhanden, z. B. der Waldhüter in Brachlewo zur Zeit des letzten polnischen Besitzers. Waren die Erbuntertänigen nur als Zugehörige zu dem Lande, dem sie schollenpflichtig waren, zu verkaufen, so konnten die Leibeigenen ohne Land in den Besitz eines neuen Herrn gebracht werden. (Vergl. Handfestenbuch des Amtes Marienwerder vom 16. V. 1653.)

4. Neue Einwanderer in die alten Bauerndörfer.

Die Frage, wie lange Bauern deutschen oder preußischen Stammes in den alten Bauerndörfern Tiefenau, Georgendorf und Dubiel sich hielten, ist schon kurz gestreift. Eine volle Besetzung der Dörfer mit Deutschen oder Preußen ist im 16. und 17. Jahrhundert unwahrscheinlich. Die Entvölkering Pomesaniens war ziemlich allgemein. Auch im Herzogtum Preußen begegnen wir um 1500 der gleichen Erscheinung, wo eine Reihe von Dörfern nur zur Hälfte und noch weniger mit Bauern besetzt waren und große Güter 100 Jahre völlig brach lagen. Die günstigen

Bedingungen, unter denen in der herzoglich-preußischen Niederung das etwa 75 Jahre unbeackerte Land an Bauern wieder ausgetan wurde, werden fraglos auf die deutschen Bauern der benachbarten Höhengebiete eine starke Anziehungskraft ausgeübt und manchen deutschen Bauern aus dem Polnischen zum Verlassen seiner Hufen beeinflußt haben, um vom Zwange der Herrschaft zu entgehen.

Infolge der maßlosen Bauernlegerei (Enteignung) an der mittleren Weichsel machte sich im Marienburger Distrikt wie im Herzogtum Preußen ein lebhafter Zustrom polnischer Bauern schon im XVI. Jahrhundert bemerkbar. So wird auch das entvölkerte Tiefenauer Gebiet das Ziel Land suchender polnischer Bauernbevölkerung gewesen sein. Die Herrschaft war zur Ansiedelung von Bauern genötigt, da die vorhandenen Kräfte zur Bewirtschaftung der Vorwerke nicht mehr ausreichten.

Wie wenig zahlreich die Bevölkerung geworden war, ergeben auch die kirchlichen Verhältnisse. Die Tiefenauer Kirche, in den Kämpfen Ausgangs des XV. Jahrhunderts zerstört, blieb als Ruine bis etwa 1600.¹⁾ Eine kräftige Bauernbevölkerung hätte sicher, wenn auch die Kirche gutsherrlichen Patronates war, die Kirche früher wieder hergestellt.

Stanislaus Konarski, noch 1623 Kastellan in Danzig, war durch die Erbtochter Lukretia Sokołowska Besitzer von Rothof und Dubiel geworden und gleichzeitig war sein Vetter David Konarski Abt in Oliva. Auf Anregung des letzteren mit dem Erbauer der Gewölbe im Olivaer Klosterrefektorium, dem Meister Bartholomäus Piper, bekannt geworden, muß er ihm die Erneuerung der Kirche übertragen haben; die Ähnlichkeit der Gewölbekonsolen (Sandsteinkonsolen mit schildtragenden Engelsfiguren) in der Tiefenauer Kirche und dem Olivaer Refektorium ist derartig, daß nur derselbe Meister beide oder ein Schüler desselben den Tiefenauer Neubau geschaffen haben kann. Die einwandernde Bevölkerung ist nicht deutschen Stammes gewesen, da nur wenige Bauern deutschen Stammes erwähnt werden. Aber jedenfalls waren die deutschen Namen noch nicht ausgestorben. Das war der Zeit vorbehalten, da die einsetzende Gegenreformation die letzten deutschen Namen dadurch auslöschte, daß sie verpolonisiert in die Kirchenbücher eingetragen wurden. Die Kirchenbücher der Tiefenauer Kirche sind seit 1675 regelmäßig geführt. Die Lauf-, Trau- und Sterberegister wurden ursprünglich in lateinischer Sprache, seit 1730 in polnischer abgefaßt, einen Zeitpunkt, der für Tiefenau die völlige Polonisierung bedeutete.

1) Die alten Grundmauern der Tiefenauer Kirche sind deutlich bis in der Höhe der Fenster am Format ihrer Ziegeln zu erkennen. Auch der Ostgiebel erweist sich zum größten Teil als Rest des mittelalterlichen Baus (Anfang des XIV. Jahrhunderts).

Die erste Einwanderung polnischer Bauern setzte am Anfange des 17. Jahrhunderts ein. Damals stand noch das Herrenhaus zu Rothof (Alt-Rothof). Es wurde im Sommer 1628 einige Tage als Hauptquartier Gustav Adolfs von Schweden benutzt, während Weizhof und Tiefenau in Hoppes Chronik des Schwedenkrieges keine Erwähnung findet. Jedenfalls erhellt daraus, daß es mit der Besiedelung von Tiefenau, durch das die Landstraße nach Stuhm führte, nur schwach bestellt war. Im Herzogtum Preußen hatte man die Einwanderung polnischer flüchtiger Bauern begünstigt und die wüsten Hofstellen mit ihnen besetzt. Die Verhältnisse in Gr. Krebs¹⁾ mögen hier zum Vergleiche herangezogen werden. 1558 und 1586 ist der Erbschulze Mathies Honigbeutner, außerdem werden als Kirchenväter 3 deutsche Bauern erwähnt. 1607/1608 werden sämtliche Bauern bis auf den Schulzen aufgezählt. Von ihnen sind nur noch 3 deutsch, die übrigen 26 tragen preußische und polnische Namen.

1641 ist der Erbschulze ein Pole: Jan Panowski. Benannt werden 4 deutsche Bauern, darunter einer von 1607, und 6 Nichtdeutsche werden aufgezählt. 1694 ist der Erbschulze schon wieder ein Deutscher und 1719/21 ist kein polnischer Vorname, wohl aber werden 6 Polen und ein 1607 als „Preuß“ geführter Name Prusłowski aufgezählt, denen 21 deutsche gegenüber stehen.²⁾

Die Bauern in Tiefenau heißen im Jahre 1783

Meyrowski (Meyer),

Lonewski,

Tuschinski (Marzin Tusch, 1607 in Gr. Krebs),

Rowack,

Olschewski,

Kywachinski (Gregor Kwachy, 1607 in Kamionken),

Muchlinski,

Liptowski (Peter Lepke, 1719 in Gr. Krebs),

Lisz (Christof Lisz, 1607 in Gr. Krebs),

Werda (Adam Werda, 1607 in Kamionken),

Zablinski,

Strajewski,

Lachowski (Szczepan Lach, 1607 in Gr. Krebs),

Belke³⁾

Jedenfalls scheint eine Verbindung zwischen den bäuerlichen Besitzern von Gr. Krebs und den übrigen Dörfern im preußischen Gebiete als wahrscheinlich anzunehmen sein. Sicher ist, daß die völlige Be-

¹⁾ Siehe Grundbuch Gr. Krebs I Nr. 22. Die Amtsvisitationenberichte von 1586, die Amtsrechnungen von 1607, 1608, 1641, 1694, 1719, 1721.

²⁾ Amtsrechnung von 1721: Dort heißt es bei Gr. Krebs: „Dieser Bauer hat sich zu seinen Freunden ins Polnische begeben.“ (Freundschaftsverwandtschaft.)

³⁾ Belke siehe bei Dembien.

sezung des Dorfes Tiefenau mit polnischen Bauern um 1730 vollendet ist, wie aus dem Dorfprivileg von Tiefenau zu ersehen ist.

Eine weitere Einwanderung in die Höhenländereien erfolgt durch die Siedlungstätigkeit Friedrich des Großen nach dem Erwerb der Tiefenauer Begüterung, über die in den Dorfgeschichten von Jerzewonetsfelde, Rachelshof, Jerzewo, Neudorf, Dembien, Penkers und Dubiel zu sprechen sein wird.

C. Die Deutschen in der Niederung.

1. Die Einzöglinge.

Die fruchtbaren Schlibböden der Weichselniederung lockten von Anbeginn der Herrschaft der Ordensritter zu Rodungs- und Kultivierungsarbeiten. Zu beiden Seiten der Weichsel und Nogat erstrecken sich die am höchsten über das Mittelwasser ragenden, ackeraufähigen Flächen, während den Raum zwischen ihnen die tiefgelegenen Wiesen einnehmen. Schon durch ihre höhere Lage waren sie, selbstverständlich von den Dünensandrüben abgesehen, besonders zur Aufnahme der Gehöfte etwaiger Siedler geeignet. Zum direkten Schutz der Dörfer der Niederung und zur vorteilhaften, dauernden Ausnutzung der fruchtbaren Böden waren Deiche unbedingt nötig, die von Süden nach Norden vorwärtsschreitend etwa bis zum Zusammenbruch des Ordensreiches die Höhe von Mewischfelde überschritten hatten. Der Niederungsrest bis zu den Weizen Bergen blieb noch bis Friedrichs des Großen Zeiten ungeschützt und wurde völlig erst in der Mitte des XIX. Jahrhunderts geschlossen.

Waren Deiche geschaffen, konnte an die Stelle der bisherigen Weidekultur die Ackerkultur treten. Die Dorfbezeichnungen Groß-Weide, Zandersweide u. s. w. verraten noch den Zustand vor der endgültigen Eindeichung. In dem nichtgeschlossenen Teil der Niederung standen bei Hochwasser, das in erheblicher Stärke regelmäßig zwei Mal (im März—April und Juni) auftritt, die Ländereien den Weichselfluten offen. Das Wasser drang dann zwischen Deich und Höhe von unten her in den schon geschützten Teil der Niederung ein. Der wegen der Ausbreitungsmöglichkeit verhältnismäßig geringen Steighöhe des Wassers suchte man durch niedrige Längs- und Querwälle zu begegnen. So wird in der oberen Niederung von solchen Schützdammen, die längs der Nogat und den Wassergängen, sowie nördlich der quergerichteten Abzugsgräben aufgeworfen wurden, schon im XIV. Jahrhundert berichtet. Ueber hart an der Grenze des Tiefenauer Gebietes befindliche Schützdamme gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1406¹⁾ eingehende Auskunft: „Denselben Grenzgraben (zwischen Schloß Mareese und Rothof) sollen die Domherrn auf dem Bord gegen das Dorf (Scholpin, heute Rothof)

¹⁾ Cramér. Urkundenbuch von Pomesanien, Nr. 121.

verwallen Die Verwallung ewiglich unterhalten, also daß die Verwallung eine Elle höher als der Rasen bleibt. Ueber eine Elle zu erhöhen, soll im Belieben der Domherrn bleiben. Die Verwallung soll 3 Ellen breit sein.“ Die Dämme gegen den Rückstau waren mit Schleusen versehen. Mehrfach fanden sie sich in der unteren Niederung noch bis vor kurzem, z. B. am Mariensee und von Johannisdorf bis Schadewinkel, heute sind sie zum allergrößten Teil als überflüssig abgetragen. Die Anlagen verloren jede Bedeutung als 1853 die Schließung des Weicheldamms vollendet wurde.

Wenn in dem Privileg der Stadt Mewe vom Jahre 1297 ein „Damm des Bruders Vantko“ als nördliche Grenze des Mewer Stadtgebietes auf dem Ostufer der Weichsel genannt wird, so ist darunter kein Deich gegen das Weichselwasser zu verstehen, sondern ein erhöhter Weg, der durch die Niederung längs der Mewer Grenze führte. Dieser Fahrtdamm, nach der Besitznahme Mewe's durch den Orden als Verbindungs weg zur Burg Mewe aus militärischen Gründen überaus nötig,¹⁾, verließ bei Berücksichtigung der Grenzbestimmungen von 1389²⁾ etwa in der Linie der heutigen Chaussee Weizhof—Gutsch—Aufzendeich.

Aus der unteren Niederung, die mit der alten Grenze des Bistums Pomesanien (Schloß Mareese—Sechsseelen) beginnt, ist außer dem Stadtfeld von Mewe, Burgersdorf, heute Mewischfelde, als Siedlung von Bauern nur das Dorf Scholpin bekannt. Von seiner Existenz kündet heute nicht einmal der Name einer Feldslur. Die auf seiner Stätte entstandene neue Siedlung heißt nach dem Herrenhof Rothof, ein Zeichen, daß das Dorf Scholpin als Niederlassungsort aus dem Gedächtnis der späteren Siedler verschwunden, also sehr geraume Zeit zwischen seiner Vernichtung und der Neubesiedelung verflossen war.

Das Fortscheitern des Deiches über die Höhe von Mewe nach Norden erfuhr durch den Ausbruch des 13jährigen Krieges (1454—1466) eine jähre Unterbrechung. Es kam sogar zur Zerstörung der geschaffenen Deich- und Entwässerungsanlagen, als infolge der Entvölkerung der oberen Niederung, zu der noch in ganz besonderem Maße der Pfaffenkrug (1479/80) beitrug, die Siedlungen aufgegeben wurden. Erst dem Einsetzen einer nach 1530 neu ankommenden Einwanderungswelle blieb es vorbehalten, die alten Dörfer neu aufzubauen, die Deichreste zusammenzufügen und die alten Entwässerungsanlagen wieder in Stand zu setzen.³⁾

Von neuem wurde die schon wieder aufgenommene Weidekultur zur Ackerkultur übergeführt. In der oberen Niederung verschwanden die Weiden, selbst die Stadt Marienwerder verringerte ihren Weideviehbestand und vergrößerte die Ackerflur in der Niederung (Sechs-

¹⁾ Bei Hochwasser wäre von dem Ostufer der Weichsel für das auf das linke Weichselufer als Brückenkopf vorgeschoßene Mewe jede Hilfeleistung unmöglich gewesen.

²⁾ Cramer, Urkundenbuch von Pomesanien Nr. 88.

³⁾ In der oberen Niederung war die Neubesiedelung 1581 durchgeführt.

seelen). Im XVII. Jahrhundert griff dann die Siedlungsbewegung auf die untere Niederung über. Schrittweise wurde das Weidegebiet eingeengt, bis in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Flurbestellung überwog. Das Vorschreiten der Rodungs-, Entwässerungs- und Dammabschüttarbeiten lässt sich zwar nicht mehr im Einzelnen verfolgen, aber die Pachtverträge mit den Bauern geben doch Anhalt genug zu erkennen, daß etwa in 100 Jahren die ganze untere Niederung urbar gemacht worden ist.

Ganz ohne Zweifel ist festzustellen, daß im Tiefenauer Niederungsgebiet bis zum Beginne des 3. Jahrzehntes im XVII. Jahrhundert keine bürgerlichen Siedler vorhanden waren. Aus den polnischen Gebietsteilen wird zwar in den vorhandenen Berichten aus dem XVI. Jahrhundert von zahlreichem wanderlustigem Volke berichtet; doch das sind infolge der religiösen Umstellungen zum Wandern ausgepeitschte Menschenmassen,¹⁾ die kein siedlungsfähiges Volk abgeben.

Für die recht lange Unterbrechung der Siedlungstätigkeit in der unteren Niederung spricht auch, daß trotz der Anerkennung des Ordens-Privileg's der Stadt Mewe (gegeben 1297) durch König August Sigismund im Jahre 1554 die Stadt auf den Besitz von Bürgersdorf und die nördlich davon gelegene Feldmarken Groß-Weide und Johannisdorf später keinen Anspruch auf dieses Gebiet machte und sie ohne Weiteres dem Staate überließ.²⁾ Im Mewer Blutregister (1561—1615) wird Bürgersdorf überhaupt nicht erwähnt, Johannisdorf als Herrn Johan's Weide einmal 1597, Gutsch nicht.

Siedlungsfähige Bauern erscheinen erst nach dem 1. schwedisch-polnischen Kriege zur Zeit, als der 30jährige Krieg Deutschland verwüstete. Die einwandernden Bauern tragen fast sämtlich norddeutsche Namen, ein Teil stammt aus Pommern.³⁾ Da diese Siedler durchweg lutherischer Konfession waren und sich zur Kirche in Marienwerder hielten, ergaben die dortigen Kirchenbücher die Datierung ihrer Ankunft. Sie erscheinen nicht geschlossen, sondern zuerst spärlich und werden 1650 zahlreicher. Noch fanden sie einige Deutschstämmige in den Tiefenauer Besitzungen vor, wie den Müller Hans Hah in der Weizhöfer Wassermühle (vergl. S. 12). Das Jahr 1649 scheint den Beginn der Pachtperioden⁴⁾ in Rot- und Weizhof zu bezeichnen. Fast gleichzeitig wird Budzin mit Bauern besetzt sein. Später entwickelten sich aus einer Beuterniederlassung (Bartnica) das Dorf Unterwalde (Podlasie) und

¹⁾ 1535 wehrte Paulus Speratus 200 „Wiedertäufern“ das Eindringen in sein Gebiet.

²⁾ Grundbuch Mewe I Nr. 1 u. 2.

Grundbuch Marienwerder IV Nr. 11.

³⁾ Bauern aus Pommern siedeln zu gleicher Zeit in Ottotshen.

⁴⁾ Siehe Pachtverträge vom Jahre 1709.

nach Entwässerung der unteren Niederung Baggens¹⁾), endlich Hintersee nach Osten und Stobendorf nach Westen.

2. Die Deutschen.

Die Dörfer Roth- und Weizhof sind noch in einer Zeit entstanden, als erstens die scharfe Trennung zwischen den Begüterungen Rothof und Weizhof noch allen Rechts bestand und zweitens der Name Rothof noch im Munde der Leute war. Das Vorwerk Weizhof trug auf polnisch den Namen Bystrzeca²⁾), das die deutschen Leute stets Weizhof (Mühle Weizhof 1647) nannten. Die polnischen Dorfbezeichnungen Bialadworski (Weizhof) und Czerwonodworski sind weiter nichts als wörtliche Uebersetzungen.³⁾

Die ersten Bauern aus Rothof werden 1647 in den genannten Kirchenbüchern bei Taufen erwähnt, aus Budzin 1648, aus Weizhof 1649. Seit 1651 sind die Eintragungen von Deutschen aus diesen drei Dörfern zahlreicher. 1658 wird die erste Hochzeit vermerkt. Männer aus den lutherischen Dörfern nördlich Mewe (Rauden, Sprauden, Gr. Garz) und dem ebenfalls lutherischen Dorfe Lichtfelde bei Christburg erschienen als Paten bei Kindtaufen. Sie müssen auf Umschau nach heiratsfähigen Töchtern gewesen sein; denn sie heirateten meist ein. So ein Vasenwerk aus Sprauden (1651), George Dahms (1660) aus Lichtfelde, aus dem gleichen Dorfe Dombrowski (1668), David Frohwerk⁴⁾. Ein anderer Zugänger, der noch eine unbesezte Hofstätte fand, kam 1668 aus dem Kulmischen, Berent Wiggert. Er verließ seinen Hof, weil ihm die Katholischen dort nicht gestatteten, seine Kinder in evangelischer Art zu taufen. Die Anwesenheit eines Schulmeisters, der von den deutschen Bauern angestellt war, Gergen Bogus, zeigt die geordneten Verhältnisse der neuen Siedlungen, zugleich auch, daß eine gewisse Wohlhabenheit sich schon breit mache.

Bis 1682, also etwa in der ersten und zweiten Pachtperiode finden sich die Namen folgender Bauersleute in Rothof: Bonus, Böttcher, Brodder, Damitz, Dirksen, Dombrowski, Dresler, Fenske, Frohwerk, Frost, Heide, Hoge, Hork, Herhardt, Kannengießer, Kohlandt, Köpke, Kruse, Lemke, Lölke, Lütke, Nözel, Mollender, Opitz, Ortmann, Vasenwerk, Pichhold (Pechholz), Pommerenke, Ratzlau, Schröder, Schulz, Schwarz, Seefeld, Stamhagen, Stegmann, Strehlau, Treichel, Warkentin, Wiggert, Wulf.

In Budzin: Damitz, Freymut, Hartwich, Krüger, Lange und Stobbe.

¹⁾ Die Unterwalder waren seit jeher, also vor Gründung von Baggens, zur Grabenarbeit an der Grenze gegen die Rehhöfer Niederung verpflichtet.

²⁾ Die Reizende (Herzensprindt?).

³⁾ Jerzewo ist ebenfalls die Uebersetzung von Georgendorf.

⁴⁾ Die Geschichte der Familie Frohwerk, siehe Wernicke, Bauernhäuser. Zeitschrift d. h. Vereins, Heft 50.

3. Das Dorfleben in Weiß- und Rothof¹⁾ unter polnischer Herrschaft.

Die 19 Bauern der Niederungsdörfer Rot- und Weizhof saßen zu emphenteutischen Rechten auf den 1—3 Hufen großen Grundstücken. Die Dorfschaft setzte sich nur aus den hufenbesitzenden Bauern zusammen, die übrigen Bewohner der Dörfer, Einlieger, Knechte, Tagelöhner, Alt- sitzer und sämtliche Frauen, hatten kein Recht mitzuverwalten. Trotzdem die Dorfschaft insgesamt für die aus der Pachtung der Höfe erwachsenden Pflichten verantwortlich war, gab es in dem Dorfe keinen Gemeinbesitz. Die Höfe sind ein für allemal mit einem festen Streifen der Feldflur begabt. Die nicht in gleichgroße Stücke erfolgte Aufteilung der Flur gibt zu erkennen, daß die Einzöglinge nicht zu gleicher Zeit mit der Rodung bezw. mit dem Anbau begannen, sondern zu verschiedenen Zeiten, wie es aus früheren Ueberlegungen schon folgte.

Die Zeit der Pachtung des Grundstücks lief über 30 Jahre, so daß, als 1709 das unten abgedruckte Privileg von Rot- und Weizhof ausgegeben wurde, schon 2 Pachtperioden vergangen waren.²⁾ Das genannte Privileg erweist sich als eine verbesserte Neuauflage eines frühergegebenen. Allein schon die Benennung der Feldflur als Weide deutet den ursprünglichen Zustand an. Die Gebäude waren auf Kosten der Bauern von ihnen selbst errichtet und blieben ihr Eigentum, das sie verkaufen, wenn sie nach Ablauf der Pachtzeit abziehen wollten, ebenso hatten sie freies Verfügungrecht über das Inventar. Der Verkauf bezw. Abtretung der Pachtung innerhalb der 30jährigen Pachtperiode durfte nur mit Zustimmung der Herrschaft geschehen; aber auch die Dorfschaft mußte mit dem Übergange der Gehöfte in andere Hand einverstanden sein. Die Aufnahme eines neuen Bauern in die Dorfschaft wurde durch das „Nachbarbier“³⁾ besiegt. Nach Ablauf der Pachtperiode fielen die Grundstücke in die Hand der Herrschaft zurück. Bei der neuen Verpachtung hatten die alten Pächter das Vorrecht.

Die Pachtsumme betrug 100 Gulden (polnisch) für Hufe und Jahr. Zu dieser Summe, die zu Lichtmeß (2. Februar) fällig war, kamen 10 Gulden hinzu, die als Ratenzahlung für das zum Beginne der Pachtung zu erlegende Einkaufsgeld (Gottespennig⁴⁾ = Godsenkt der Urkunde) zu betrachten ist. Bei höherer Gewalt (Krieg, Ueberflutung) wurde der Zins erniedrigt.

Die Bauern waren Zinsbauern, dem Herrschaftsgericht untertan, freie Leute und ohne jede Scharwerksleistung, wenigstens in Rothof

¹⁾ Nach den vorhandenen Privilegien, dem vorhandenen Tauschvertrag, den erhaltenen Urkunden, den vorhandenen Karten (siehe Beilage) und Prozeßakten.

²⁾ Auch hier die Uebereinstimmung mit der aus den Kirchenbüchern gefolgerten Besiedlungszeit.

³⁾ Das Nachbarbier wird noch heutigentags in einigen Dörfern im Kreise Marienwerder gegeben.

⁴⁾ Anerkennung des Grundeigentums.

und Weizhof. Die übrigen Dörfer waren infolge späterer Besiedelung bezüglich der Scharwerkspflichten schlechter gestellt.

Der Grundherr war der Gerichtsherr über „Halssachen oder solche mit halbem oder ganzem Wehrgelde¹⁾ als offensbare Wunden, Schandmal und dergl.“ Die Kriminalsachen werden also vom Grundherrn erledigt. Aus der gerichtlichen Tätigkeit des Sigmund Kretkowsky ist ein Protokoll erhalten, das mitgeteilt werden möge.

Im Jahre 1730 war im Krüge zu Rothof ein Handelsmann ermordet. Des Mordes wurde der Wirt beschuldigt und Sigismund Kretkowsky verlangte, daß sich der Wirt gegen den Verdacht durch einen Eid reinige. Zu dem Zwecke der Eidesablegung war ihm vorher von einem Schreiber eine textliche Niederschrift gemacht, die durch Einfügung von Daten, Unterschriften und Siegel zum Protokoll über die Gerichtsverhandlung wurde. Die gesperrten Worte sind von Kretkowsky persönlich und den Zeugen geschrieben.

„In Anwendung des Gebotes Gottes im Gedenken des Mordes, daß immer das Blut Gottes bedarf. Ich habe die Obrigkeit von Gott mit Gewalt versehen. Ich sehe die Ermordung eines Wandersmannes in dem Niederungsdorfe. Ich veranlaße unter Beisein von 6 würdigen Zeugen die Wirtsleute diese Tat abzuschwören und zwar zur Rechtfertigung ihrer selbst und der ganzen Niederung, die mir gehört. Die Eidformel lautet:

anno 1730 den 4. Juni

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dem Einen in heiliger Dreieinigkeit, daß dieser Mord nicht von mir verübt wurde, ich ihn nicht gesehen habe, auch von dem Missetäter nichts weiß und von Niemanden darüber gehört habe. So wahr mir Gott helfe und sein unschuldiges Leiden.“

Diesen Eid hat das ganze Haus abgelegt bei und dem Richter des Hofes. Worauf ich unterschreibe.

Sigismund Kretkowsky.

Siegel mit dem Wappen der Kr.s.

Adfui hui c Sacramento Thomas Antoniy.

Gritz Parochus Tichnoviensis Straszwensis.

Als Assistent anwesend bei dieser Eidesleistung.

Jan Bartoszewicz.²⁾

Ich Daniel Kohlandt als Schulz zeuge Dieses.

Ich Bartholomäus Gorsky unterschreibe als Schulze.“

¹⁾ Mewer Blutbuch 1589: Ein Schotte (Händler) erschlägt einen Mann. Das Stadtgericht verurteilt den Mörder zum Tode durch das Schwert. Die Hauptfrau von Mewe bittet um Erlass der Hinrichtung durch ein Wehrgeld von 40 Mark. Die Umwandlung wird bewilligt.

Das: Im Streit hat ein Mann seinen Bruder erschlagen. Er begeht sich nicht mit Geld zu lösen, sondern hingerichtet zu werden.

²⁾ Kaplan in Tiefenau.

Der Pfarrer schrieb lateinisch, Daniel Kohlandt deutsch, alles übrige ist in polnischer Sprache geschrieben.

Die niedere Gerichtsbarkeit in den Dörfern hatte ein Schulze und 2 Schöffen, die alle 2 Jahre zu Pfingsten von der Dorfschaft gewählt wurden. Zur Funktion dieses Schulzengerichts, das vor der Grundherrschaft den Schulzeneid ablegen musste, gehörten 1. alle „Sachen und Schade, Schuld und Scheltwort, Schläge, braun und blau,“ 2. die grundbuchamtlichen Dinge, 3. die Polizeigerichtsbarkeit in inneren Dorfangelegenheiten.

Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der Ordenszeit erhielt der Schulze von den Bußen der höheren Gerichtsbarkeit keinen Anteil (Denunziantenanteil), war aber trotzdem verpflichtet, die unter die höhere Gerichtsbarkeit fallenden Vergehen zu melden. Der Schulze und seine 2 Schöffen wurden von der Dorfschaft mit je 30 Groschen von der Huse besoldet. Außerdem erhielt der Schulze, wenn jemand aus der Dorfschaft eine Spruchsitzung verlangte, 3 Groschen. Bat ein Fremder darum, 3 Gulden. Der mit Unrecht Besudene musste ihm 18 Gr. zahlen. Die Strafgefälle gingen in den Gemeindekästen.

Die Gerichtstage waren jeden Dienstag, konnten aber auch, wenn es besser passte, verlegt werden. Frauen konnten als Kläger nur in Assistenz ihrer männlichen Vertreter auftreten, es sei denn, daß es sich um eilige Sachen in Abwesenheit des Mannes handelte.

Die Strafen, die verhängt werden konnten, waren nicht etwa Geldbußen allein. Aus dem Vorhandensein eines Gehorsams¹⁾ und aus der Erwähnung von Prügel — beide allerdings sind nur bei Nichtnachbaren, bei Knechten und Mägden und Tagelöhnern, in Anwendung gebracht worden — ist der Gebrauch körperlicher Strafen zu schließen. Ueber ihr Maß fehlt der Anhalt.

Wie von dem Schulzengerichte Schlägereien bestraft wurden, ist nicht bekannt. Diebereien gehörten vor das Herrengericht. Dagegen urteilte das Schulzengericht über Verleumdungen, Beschimpfungen und Bedrohungen, die bei Verübung in der Öffentlichkeit oder vor Gericht neben Geldbußen mit dem „Gehorsam“ bestraft wurden.

Die Grundbuchsachen mußten schriftlich fixiert werden. Ein Tauschvertrag aus dem Jahre 1698 ist als einziges Zeugnis aus der Zeit um 1700 erhalten:

Kundt Und Offenbahr sey hiemit Jedermanniglichen Insonderheit aber dehnen, so hieran gelegen von Nöten zu wießen, daß heute Dato den 2. März Im Jahr Anno 1698 midt Consens und Zuläß unserer Hohe gebieter Gnädige Obrigkeit, desz hoch adlichen gutts,

¹⁾ Der Gehorsam (Bloc, Stoc, Schulzenstock, Gänser) war ein Gestell von Holz mit Öffnungen für Kopf, Hände und Füße. Das Strafinstrument wurde 1812 allgemein abgeschafft.

Weiß vnd Rothöfischen. midt Bewußt des Er. Schulzen gericht; sampt der ganzen Nachbarschaft auf dem Rothöfischen: ist ein auff, = Richtiger unwiederruflicher auch zu recht bestendiger Tausch vnd Handel berahmet worden zwischen den beyden Erbahrn Männer Ulls nehmlich Johann Damitz vnd David Frowerck, mit folgender gestaldt,

Es giebet Johann Damitz ein Orth Landes von seinem Lande an dem See, und Seegraben belegen dem Erbahrn David Frowerck zu ewigen Zeiten, einen Weg sich darüber zu machen :; Dagegen giebet der Erbahre David Frowerck in der stelle des orth Landes dem Erbahrn Johann Damitz auch ein Orth Landes von seinem Lande :; An dem Dorfweg und nogath

zwischen ihre beyde Häuser belegen auch zu ewigen Zeiten :; Dessen soll David Frowerck als ein Grenznachbar schuldig ist, dem erfahren Johann Damiiz mit Fleiß genüglich abgrenzen, auch vor sich selbst eine eigene Brücke über den Seegraben halten. Daß da durch Keines Weges ein Schade geschehe oder entstehen möchte. Dieses alles wie es geeuniget ist, soll zur glaubwürdigkeiten gehalten werden. Zu mehrer versicherung sind diese Tausch Contracte in zwey lautende Briefe unter einer Handt befertiget und einer Hoch v. wohlgebohren gnädige obrigkeit in siegel zu bekräftigen unter-

thänigst v. großgünstig gebethen auch zu Confirmieren die selben. so geschehen im Rothöfischen: Anno et die quo Supra.

Ich Hans Damiß gelobe dieses zu halten,
Ich Dawid Frowerck gelobe dieses zu halten,
Ich Hans warlenthin Als schulz
Bezeige Dieses."

Bei der schriftlichen Fassung der Verträge durch nicht juristisch geschulte Personen kamen oft Unklarheiten vor, die zu Streitereien führten, wie das Schriftstück J. W. Kretkowskis vom Jahre 1725 erweist. Es heißt darin:

„Weil zwischen den Falkenauern aus den Rothöfischen Holländereien und Einsassen in Weißhof Zänkereien wegen des unordentlich und unbillig aufgesetzten Tauschkontraktes auf Häuser entstanden sind, befehle ich mit diesem Erlaß, daß die besseren Männer — von denen ich von seiten der Falkenauer Nywoler¹ und Wodny und von seiten der Einsassen Lemke und Frowerck bezeichne — die Kaufbriefe nehmen und gemäß Recht und Gewissen alles zwischen dem jetzigen Inhaber der Briefe und den erwähnten Nachbaren abwägen, und so rechtschaffen wie mög-

¹) Niebold.

lich zur Befriedigung beider Teile die Sache ordnen. Auch alte Schulden, die sich auf den Häusern vorfänden, und wer solche gemäß des Rechts zahlen soll, sind zu verteilen. Als Ort der Zusammenkunft bestimme ich das Schulzenamt in Rothof am künftigen Mittwoch, vom heutigen über eine Woche, das ist am 24. Oktober. Auch empfehle ich noch einmal, daß es ohne jeden Skandal beendet wird."

Die schriftlichen Aufzeichnungen wurden oft unterlassen und man begnügte sich mit mündlichen Abmachungen, besonders bei Erbteilungen, wodurch die heftigsten Streitigkeiten in den Dorfschaften entbrannten. Die Herrschaft sah sich dann genötigt, von sich aus einzuschreiten.

„Ich beobachte,“ schreibt 1745 S. Kretkowsky, „in diesen Zeiten große Unordnung und das Verlorengehen alter Sitten in allen Dörfern, besonders in der Niederung. Sie (die Bauern) achten nicht mehr geschriebene Erbrezesse, sondern stützen sich nur auf dumme mündliche Vereinbarungen. Wenn die Zeugen fortsterben, herrscht nur Lüge unter ihnen und sie nehmen ihre Zuflucht zum Eide, welchen sie oft unrechtmäßig leisten. Daher gebürt es mir sie zu warnen, auch wenn sie im Recht wären. Ich befehle bei einer Strafe von 100 Thl., daß keinem während seiner Lebenszeit Rechte gewährleistet werden, wenn sie nicht schriftlich festgelegt sind. Auch jeder Vergleich und jedes Versprechen muß schriftlich gemacht werden. Ein für allemal, ordne ich an, ist dieses Gebot aufzubewahren im Dorfe Rothof und zu beachten.“

Im Schulzengerichte wurde die Kaufsumme für ein Grundstück bezahlt. Falsche Angaben strafte die ganze Dorfschaft. In Trunkenheit gemachter Handel war ungültig, wenn er am nächsten Tage widerrufen wurde. Nur solchen Leuten durfte der Hof verkauft oder vermietet werden, die für die Zinszahlung einstehen konnten. Erlegte ein Bauer den Zins nicht zur festgesetzten Zeit, stand er für allen Schaden ein, der daraus für die Ortschaft erwuchs. Die Bauern suchten möglichst die Grundstücke in Händen der Thirigen zu erhalten. Dem kam durch § 39 die Willkür entgegen, worin bestimmt wurde, daß beim Fehlen von Blutsverwandten die Nachbarn den Vorzug in der Erwerbung des Hofs haben sollten.

Die Polizeiaufgaben des Schulzengerichts innerhalb der Dorfgeemarkung verteilten sich auf das Bessern der Wege, Krautens der Gräben, Instandhalten der Grenzen, Halten und Hüten von Vieh, Feuerlöschwesen und den Schutz des Eigentums und des Dorffriedens.

Einige Bemerkungen über die darüber erlassenen Verordnungen seien angeführt. Bei nächtlichem Lärm um Hilfe hat jeder Einwohner mit seinen Waffen zu erscheinen. Den Dieben mußte auf Gebot des Schulzen auf eigene Kosten nachgeritten werden, erst bei mehrtägiger Verfolgung erhielt der nachreitende Mann auf Kosten der Nachbarschaft Zehrgeld. Fremdes Vieh, das auf dem Acker eines Besitzers gefunden wurde, konnte zur Pfändung (Schadenersatz) auf den Schulzenhof ge-

trieben werden. Wem das Bieh zugehörte, war an der eingebrannten oder ins Ohr geritzten Hausmarke zu erkennen. Jedes Gerät auf einem Hofe war mit einer solchen Hausmarke versehen. Die Bauern zeichneten auch, wenn sie nicht schreiben konnten, die Verträge etc. mit ihrer Hofmarke.

Die richtige Grenze zwischen 2 Bauerngütern bestand in einem $\frac{1}{2}$ Ruthen breiten und 2 Ellen tiefen Graben. Strauchzaun durfte bei einer Höhe von 2 Ellen nicht länger als 30 Ruthen errichtet werden. Die Grenze gegen Marienwerder, die Landesgrenze, musste zur Hälfte, beginnend an der Nogat, von den 3 ersten Bauern und dem westlich des Mariensee's liegenden instand gehalten werden.

Die Brauerei von Bier und das Brennen von Branntwein, so wie das Mahlen des Getreides war ein Regal der Gutsherrschaft. In dem Privileg (1709) war festgesetzt, daß die Bauern nur zur Zeit der Ernte selbst Bier brauen durften, soweit sie es zu ihres Tisches Notdurft verbrauchten. In der Bestätigung des Privilegs (1742) durch S. Kretkowsky wird ihnen bewilligt, überhaupt Tafelbier brauen zu können. Dagegen blieb nach alter Gewohnheit der Gebrauch, daß bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen das Bier aus dem herrschaftlichen Keller zu entnehmen sei. Zur Vermehrung des Bier- und Branntweinumsatzes hatte S. Kretkowsky bestimmt, daß die Bauern auf die seit dem Jahre 1730 eingerichteten 6 Jahrmärkte in Tiefenau mit ihrem Bieh ziehen und dort 3 Tage bleiben müssten.

4. Die Roth- und Weizthöfer Dorfprivilegien und die Dorfwillkür im Jahre 1709.

Die beiden pergamentnen Urkunden sind in polnischer Sprache abgefaßt. Sie weisen eine klare, gut leserliche Schrift auf. Der Text ist bei beiden mit Ausnahme der Worte Rothof bezw. Weizthof völlig übereinstimmend. An ihnen hängen an einem blaueidenen, weißgeänderten Bande in einer Holzkapsel die Siegel. Die Urkunde von Weizthof zeigt das Wappen der Kretkowsky in rotem Lädt, dagegen ist bei der von Rothof in dunkelbraunem Wachs ein zweigeteiltes Wappen mit der Umschrift Stanislaus v. Kretkowsky eingestiegelt.

Stanislaus v. Kretkowsky ist der Sohn des Georg v. Kretkowsky, an dem 1637 durch Kauf der Anteil der ältesten Sokolowskischen Erbtöchter Lukretia Konarska, Rothof und Dubiel, gefallen war. Die Erinnerung an diesen Stanislaus v. Kretkowsky, zu dessen Besitzzeit nach den bisherigen Untersuchungen zuerst die Niederungsbauern einwanderten, wird die Ursache zur Wahl gerade des zweigeteilten Siegelwappens mit seiner Namensumschrift gewesen sein. Das Wappen zeigt auf der rechten Seite das Kretkowskysche Wappen, (Hufeisen, Kreuz, Pfeil), auf der linken Seite das Wappen der Erbherrn von Lichtenfelde, Güldenfeld und Bärwinkel (einen Reiter auf einem Bär [oder Pferd?]).

Eine Uebersetzung ins Deutsche ist von den Bauern bei Erhebung ihrer Beschwerden gegen vermehrte Lasten gemacht worden und ist, wenn auch beschädigt, vorhanden.¹⁾

„Ich Wladislaw Kretkowksi auf Weiß- und Rothof, Wyscinie, Rusocicach, Lichtfelde, Güldenfelde und Bärwinkel²⁾ Erbherr.

Weil alle menschlichen Angelegenheiten, selbst die wichtigsten, schnell aus dem Gedächtnisse zu verschwinden pflegen, wenn ein Schriftstück sie nicht den künftigen Geschlechtern ins Gedächtnis ruft, tue ich, Jan Wladislaw Kretkowksi, Herr von Weißhof und anderen Besitzungen, denen kund, die es angeht, daß ich meine zu Rothof (Weißhof) gehörenden Weiden, gemäß der Vergabung der Rechte durch meinen seligen Vater, verpachtet habe den Erben der Holländereien mit allem Zubehör auf 30 hintereinander folgende Jahre, gerechnet vom laufenden Jahr 1709, unter den unten bezeichneten Bedingungen: Die Holländer³⁾ sind verpflichtet, von jeder Hufe 100 Gulden Zins am Feste der allerheiligsten Jungfrau Lichtmeß zu zahlen, und wenn sie auf ein Mal die Einkaufssumme (Goldsenik) nicht zahlen können, dann sollen sie jährlich an dem genannten Tage von jeder Hufe 10 Gulden gemäß der Höhe des Einkaufsgeldes außer dem Zins zu zahlen verpflichtet sein. Die Steuern der Republik sind nach jeder Ausschreibung zu zahlen, einen Gulden für jede Hufe.

Herrshaftliches Bier und Branntwein sollen, gemäß alter Gewohnheit, in ihrem Dorfe in unserm Kruge ausgeschenkt werden. Sie sollen beide im Kruge genießen oder können sie in ihre Wohnung nehmen. Ausnahmsweise ist ihnen zur Zeit der Ernte erlaubt, selbst Bier zu brauen. Das dürfen sie nur zu ihrer Notdurft gebrauchen, aber nicht ausschenken. Wenn ihnen Holz zu Gebäuden nötig ist, müssen sie daselbe nach Vergleich mit uns in der Wildnis bei Weißhof kaufen; zum Brennen dürfen sie kein Westchen nehmen.

Im Mariengraben haben sie eine Schleuse einzubauen und die Reparaturen daran zu übernehmen, falls sie beschädigt wird. Das Holz dazu sollen sie aus meinem Walde erhalten. Ueber diesen Graben hinter dem Mariensee wird ihnen einen Weg anzulegen erlaubt sein.

Reusen und Fischsäcke dürfen sie im Mariengraben nicht auslegen, auch weder in der Nogat noch in den Seen, höchstens in ihren eigenen Gräben.

Das Fahren über das herrshaftliche Land steht ihnen frei, damit sie das Getreide und alle ihre Sachen, deren Verkauf erlaubt ist, herausfahren können.

¹⁾ Die 2 Privilegien und ihre Uebersetzung, so wie die anderen angeführten Urkunden von Weißhof bezügl. Rothof befinden sich im Besitz des Herausgebers.

²⁾ Lichtfelde und Güldenfelde bei Christburg. Bärwinkel ist ein Teil von Lichtfelde gewesen.

³⁾ Die Niederungen werden Holländer genannt, sind es aber nicht.

In Religionsangelegenheiten sollen sie ihre Freiheit haben, wie früher. Eine Schule zum Unterricht der Kinder dürfen sie einrichten und einen Schulmeister halten. In der Schule können sie an allen hohen Festtagen Zusammenkünfte halten, wie im Bistum Culm. Erbauungsschriften zu lesen und Lieder zu singen, die nichts gegen den heiligen katholischen Glauben enthalten, ist ihnen erlaubt. Protestantische Prediger dürfen sie aber nicht herbeiführen. Sie werden zur Tiefenauer Parochialkirche gehören und für jede Trauung 2 Gulden bezahlen, für jede Taufe einen halben Taler. Andere Abgaben oder Zehnten haben sie dieser Kirche nicht zu leisten, außer der gewöhnlichen Kalende, weil sie auf herrschaftlichen Vorwerksländerien wohnen. Frei steht ihnen auch, die oben erwähnten Zeremonien in ihrem Glauben ausführen zu lassen, wofür sie bei der Ausführung dem ehrenwerten Herrn Pfarrer der Kirche (Tiefenau) zu zahlen verpflichtet sind und einen Erlaubnisschein von ihm zuvor zu nehmen haben.

Sie sollen sich auch alle 2 Jahre einen Schulzen erwählen und 2 Schöffen, die vor der Herrschaft den Eid der Rechtschaffenheit abzulegen haben, und ihrem Richterspruche soll Recht und Unrecht bei Appellation an den Herrn unterworfen sein. Ausgenommen werden die Kriminalverbrechen, welche der Herrschaft zugewiesen werden sollen.

Es soll ihnen auch die Benutzung des Bodens mitsamt den Häusern frei stehen, mit dem Recht des Verkaufs der Häuser und des Grundes an einen anderen mit Zustimmung der Herrschaft.

Die Pachtjahre beginnen mit Lichtmeh 1709 und enden 1739. Nach Ablauf der Jahre kehren die Gründe und die Weideplätze mit allem Zubehör in die Verfügung der Herrschaft zurück.

Die Gebäude dürfen sie frei verkaufen, wenn sie nicht länger bleiben wollen. Diejenigen aber, welchen es gesunken sollte, die Pachtung zu behalten, sollen, sowie ihre Nachkommen, zur Pachtung der Ländereien laut Kontrakt die nächsten sein. Sie sollen auch, wenn in diesen Jahren durch höhere Gewalt bei gewaltigen Überschwemmungen und Verwüstungen durch Feinde der Krone Schaden entstünde, in jedem Jahre unter Anerkennung des Schadens eine Erleichterung in den Abgaben beanspruchen können.

Hierzu wird Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich sein. Ich versichere ihnen, daß ich diesen Vertrag halten werde. Zu besserem Glauben unterschreibe ich eigenhändig unter meinem Siegel. Geschehen zu Weizhof am Tage nach Mariä Lichtmeh 1709.

Johann Wladislaw Kretkowsky.

Die beiden Urkunden wurden am 1. Mai 1742 von Sigismund Kretkowsky, am 13. Juni 1765 von Julius Dziewanowski, und noch einmal am 24. Februar 1772 bestätigt.

Die ebenfalls von Johann Wladislaw Kretkowsky verliehene Dorfwillkür regelt das gesamte Dorfleben. Sie ist in einer mit sehr schönen

Initialen verzierten Abschrift aus dem Jahre 1770 erhalten. Auf dem grünen Einbandsdeckel steht in roter und schwarzer Schrift:

„Will'-Kühr der Dorffschafft weiß-Höffischen abgeschrieben Anno Domini 1770.“ Obwohl sie schon einmal in Heft 49 der Zeitschrift des historischen Vereins veröffentlicht ist, wird sie noch einmal abgedruckt, da sich bei der ersten Veröffentlichung Unrichtigkeiten eingeschlichen haben.

„Wir Joannes W. Wladislaw Kreitkowski, Castellan von Culm, des Hoch Adelichen Gutes Weissen und Rothen Höffischen Erb-Herr etc. etc.

Thun hie mit kundt und zu wissen, allen und Jeder-männiglichen, denen hieran gelegen und Solches zu wissen von Nöthen, daß Wir in Anmerkung dessen, wenn keine Rechte oder Willkürr in Dörffern befunden werden, Es daselbsten sehr unrichtig zugehe; Seyn derowegen bewogen worden, folgende Willkürr unsren Untersassen der Weiß-Höffischen Holländerin mitzuteilen, welche von Wort so laut wie folget

1.

Zum Ersten, weil Gott uns in Seinem Heiligen Wort gebeut, daß wir am Ersten sollen trachten, nach dem Reiche Gottes und nach Seiner Gerechtigkeit, so werde uns daß andere alles zufallen, also soll ein Jeder am Sontage sich zur Kirchen und Gottesdienst und Gottes Wort halten, und soll niemandt am Feiertage, so in der großen Kirchen¹⁾ vom Prediger zu feyren gebothen, keine Hand-Arbeit thun bei zwey Mark Buße.

2.

Zum Andern sollen sie freyen haben, auff ihrem Dorffe einen Schulmeister zu halten, welcher der rechten Augspurgischen Confession zugethan. Jedoch, daß er sich bei ihnen zu predigen nicht unterstehe.

3.

Zum Dritten Alle Gemeine Sachen umb Schaden, Schuld und Schelwort, Schläge, Braun oder Blau, sollen ihnen in ihrem Dorffe zu richten obliegen, auch die Buße von denselben gefällig, sollen sie behalten. Denen aber, so sich vor ihrem Abscheide beschweren, sollen sie da an die hohe Obrigkeit Appellation frei lassen. Wer aber frewentslicher Weise appelliret, der soll geben 2 fl.

4.

Zum Vierdten. Halbsachen, aber wie auch andere, so mit ganzen oder halben Wehrgelde mögen belegt werden, als kommen offenbare Wunden, Schandmahl und dergleichen, sollen an die hohe

¹⁾ Der Marienwerder Dom.

Obrigkeit gebracht werden. Und die Straffe, von denselben gefällig, soll der hohen Obrigkeit zufallen, und soll derselben keine verhalten¹⁾ werden, bei zwey ungerische Gulden Buße.

5.

Vor daß Schulzen Gerichte sollich ein Jeder mit Worten und Täht der Gebühr nach verhalten, und wer dawieder sündigt, lehnt des Schulzen und Rahtleute Urtheil.

6.

Dem Schulzen und Rahtleuten soll vor ihre Mühe, so sie in Vorstehung des Dorfes tragen, von der Nachbarschaft von der Hube Zahl mit aller Bewilligung, von der Hube jährlich mit 30 Groschen, gegolten und gezahlet werden.

7.

Niemand thue im Vor Jahr²⁾ seinem Nachbarn mit Fischen, Holz-Deßen oder Auffahren binnen seinen Gränzen Eindrang, bey drey Mark Buße. Da aber in großer Wässerung einem etwas entweder Rücke³⁾ oder Holz entschwommen wäre und er es auff eines andern Lande fünde, hat er es Macht wegzunehmen. Doch mit Bewußt dessen, auf welchem Lande es liegt.

6.

Steg e und Wege von Schulzen und Raht-Leuten, dem Dorfes zum besten geordnet, soll ein jeder binnen acht Tagen ohne alle Wiederrede schuldig seyn zu machen, bei 2 fl. Buße, so oft er säumig erfunden wird.

9.

Eine rechtfertige Gränze soll heißen ein Graben, eine halbe Rutte breit und 2 Ellen tief. Item, ein Rücken oder Strauchzaun aber 2 Elen hoch und 30 Rutten lang, also daß ein Schwein oder Ganß nicht kann über oder durchkommen.

10.

So ein Nachbar dem andern seine Gränze mit Graben oder Jäunen nach Gelegenheit⁴⁾ des Landes nicht halten würde, wer das nicht thun wird, und einem hierüber Schaden geschiht, soll derselbige den Schaden gelten,⁵⁾ und so oft Er darüber angeklagt wird, soll auff Schulzen und Rahtleuten Erkäntniß gestraffet werden.

11.

Eine rechtmäßige Gränze, die ohne Tadel sey, welche von der Dorffschafft vor Recht erkandt, soll jeder halten. So aber

¹⁾ vorenthalten. ²⁾ Frühjahr. ³⁾ Strauchjäune. ⁴⁾ Beschaffenheit.

⁵⁾ bezahlen.

jemand ein Haupt-Bieh hat, daß da durch steigt oder überspringet, der soll es zähmen, oder gar vom Lande wegbringen, dem es zuhöret, bey Straffe 1 fl.

12.

So jemand etwas gestohlen würde oder ein Dienstbothe einem entginge oder entliess, und von dem Schulzen gebothen würde, dem Diebe oder Dienstbothen nachzufolgen, der daß nicht thun würde, der soll verfallen haben der Nachbarschafft zwey gutter Mark.

13.

Zum Dreyzehnten soll Jeder mann, dem es von dem Schulzen anbefohlen wird, den ersten Tag nachzureiten auff seine Zehrung; so er aber auff gewisse Spuhr länger bleibt, dem soll die Zehrung aus gemeiner Dorffs-Lade wiederumb erstattet werden.

14.

Niemand soll dem Andern ohne Consens und Beiliebung seines Nachbarn, bey dem sie Arbeit haben angenommen, und ehe er dieselben abgelohnet und willig abgesertiget, seinen Tagelöhner oder Dienstboten abständig machen oder aus der Arbeit nehmen, bey Straffe zwey gutter Mark. Wolte auch der Tagelöhner oder Dienstbote, unangesehen Er sein Lohn und Kost nach Nothdurfft bekommen und bey seinem Herren nicht länger arbeiten will, sondern setzt ihm den Stuhl als mutwillig vor die Thür, der entgeht vor die Arbeit den verdienten Lohn und soll demselben keiner von den Nachbarn zu sich nehmen oder Arbeit geben, bei Straffe zwey gutter Mark der Nachbarschafft zum besten.

15.

Item, So sich jemand untersteht Seinem Nachbarn einen Knecht oder Magd aufz-zumieten, der soll verfallen seyn zwey gutter Marke und gleichwoll den Knecht oder Magd seinem Herren in den Dienst folgen lassen.

16.

Rahleute und Schöppen sollen dem Schulzen gehorsam seyn in allen billigen Dingen und Sachen, wie auch in Nothfällen, bey Straffe 15 gl.

17.

Wer auff Schulzen Geboth oder Verboth und angelegte Stunde nicht kommt, der büßet der Nachbarschafft zu gute zehn Groschen.

18.

Ein Jeder, so auff seinem Dorffe Huben laufft oder Mittet, der gibt zur Einführung eine Tonne Bier, und so offt ein auffrichtiger Kauff und Verkauff geschicht, auff einen Hoff oder Land, so soll die angegebene Baarschafft in dem Schulzen Ambte richtig gezehlet und erleget werden. Woferne aber solches nicht auffrichtig geoffen-

bahret wird, so soll der Verkäuffer und Käuffer nach laut der Nachbahrschafft Erkänntniß gestraffet werden.

19.

Wer mit seinem Viehe, wie es immer Namen haben mag, seinem Nachbahren Schaden thut, der gelte den Schaden, nach der Raht-Leute Erkänntniß.

20.

Ein jeder mache seine Gränze, wens ihm angesaget wird, binnen acht Tagen, bey drey Gulden Straffe.

21.

Die Wassergänge und Seegraben kraude¹⁾ ein jeder, so oft es ihm anbefohlen wird, ohne alles Säumen, bey einem Gulden Buße.

22.

Da durch Schulzen und Rahtleute mit Bewilligung der Nachbahren Wasserläufse oder Graben (dem Dorffe dienstlichen²⁾) geordnet würden, sollen dieselben, ein jeder binnen angesetzter Frist ververtigen bey 2 Mark Buße.

23.

Gepfändetes Viehe, wie es immer Namen haben mag, soll niemand solches in seine Verwahrung nehmen ohne Befehl des Schulzen, sondern soll daß Vieh in das Schulzen-Ambt treiben, und der Schade nach der Rahtleute Erkänntniß gegolten werden, bey 3 Mark Buße.

24.

Gepfändetes Viehe soll die erste Nacht im Schulzen Gerichte frey stehen, die ander Nacht bühet es 5 gl., die dritte 10 gl., die vierte Nacht 20 gl. Die fünfte Nacht fället es dem Dorffe heimm.

25.

Wer ohne des Schulzen Urlaub³⁾ Viehe auf der Pfändung nimmt oder zu nehmen befiehlet, der verbühet dem Dorffe eine Tonne Bier und bezahlet gleichwohl den Schaden.

26.

Viehe so im Schaden gefunden wird, soll niemand mit hauen, stechen, werffen oder auff andere Art und Weise schädigen oder lähmen, bey drey Mark Buße dem Dorffe und Geltung des Viehes.

27.

Daß gepfändete Viehe hält der Schulz in seiner Verwahrung bis zu Entrichtung der Sachen, bey 3 Mark Buße.

¹⁾ kraute. ²⁾ Verpflichtung für das gesamte Dorf. ³⁾ Erlaubnis. ⁴⁾ bei Schadenmachen.

28.

Seine Schweine ringe¹⁾ ein jeder, wenn es befohlen wird, oder halte sie auf dem Seinigen, ohne seiner Nachbahrn Schaden, bei vier gl. Buße von jedern Stück.

29.

Niemandt lâße sein Viehe bey nachtschlaffener Zeit auff der Trifft²⁾ gehen, bey drey Mark Buße dem Dorfse.

30.

Die Gränze am Schloßlande³⁾ gehöret⁴⁾ die Hälfte von der Nogath an dem Marienwerderschen Schloße zu machen, die andere Helfste gehöret den vier Rotthöfischen Nachbahrn, alß Hanss Warkentien, Michael Redner, David Frohwarck und Martien Rieboldt, auff ihre Huben eingetheilet, und betrifft⁵⁾ von zwey Morgen eine Rute. Wenn aber ein Heck⁶⁾ auf der Trifft⁷⁾ an der Gränzen muß gehalten werden, daß gehöret dem ganzen Dorfse zu machen und zu unterhalten,

31.

Sollen die Gränzen von denen Nachbahren von unten auff,⁸⁾ als von des Herren Landt an, richtig gehalten werden.

32.

Es soll sich niemand unterstehen ohne Bewust und Willen des ganzen Dorffes, fremdes Vieh oder frankes Vieh, oder Schnupffichte⁹⁾ Pferde auff sein Landt zu nehmen, wodurch ein ganzes Dorff-Vieh kann angestecket werden, bey Straffe 6 Mark, und solches Vieh dazu abschaffen.

33.

Niemand unterstehe sich nicht, einem Nachbahren einen Bollen oder Hengst-Pferdt heimlich vom Lande weg zu hohlen ohne Bewust dessen, dem der Boll oder Hengst-Pferdt zu gehöret und eigen ist, bey Strafe eine Mark.

34.

Wenn ein Einwohner auffs Dorff zeucht, soll erstlichen bey dem Schulzen Anzeuch-Geldt geben 20 gl. Tiem, so einer von den Einwohnern wieder abzeucht, soll wieder bey demselben Schulzen ablegen 10 gl. der Nachbarschaft zum besten.

35.

Wer seines Nachbahren Gränze öffnet, durch Zubrechen¹⁰⁾ der Zäune oder Zuwerffung der Graben, Vieh dadurch zu

¹⁾ mit Nasenring versehen. ²⁾ Weide. ³⁾ Marienwerder Schloßland (Schloß Mareese). ⁴⁾ gebühret. ⁵⁾ entfällt. ⁶⁾ Verschlügatter. ⁷⁾ Hier: Feldweg. ⁸⁾ Von Weißhof beginnend. ⁹⁾ Drüsentränke. ¹⁰⁾ Zerbrechen.

treiben, oder in einigerlen versehret, der verbüßet dem Dorfe eine Tonne Bier.

36.

Der einem anderen Unthät beschuldiget, der soll schuldig seyn, Beweis zu hohlen, und nicht der da beschuldiget wird.

37.

Wer beytrunkenem Muth, Kühe oder Pferde, Hauß oder Hoff und was es immer seyn mag, verhandelt, auff den Morgen¹⁾ aber bereuet, der entgeht²⁾ es desselben Tages durch einen Widerruff mit einem Weinkauff oder Leinkauff bey Sonnen-Schein, daferne aber der Kauff fort=gehet, soll solches mit Consens der Obrigkeit geschehen.

38.

Da jem and sein Landt vermiethen wolle, soll er solchen Leuten vermiethen oder verkauffen, die der Nachbahrshafft angenehm und vor den Zins stehen können, doch alles mit Consens unserer hohen Obrigkeit.

39.

Zu allen Kauffen und Miethungen sollen die Nachbahren vor Frembden, wo kein Blutt-Freundt vorhanden ist, die Nächsten seyn, sonderlich dem es zur Gränze lieget, umb die Miethung oder Zahlung, so ein Frembder gibt.

40.

Zum Feuer ist ein jeder schuldig zu=zulaufen, mit einem holzern oder ledern Eymer und einer Axt, bey Buße eines Ungerischen Gulden.

41.

Wer im Brände frembd Gefäß hat, als Beylen, Egen, Eymern, Haacken, oder wie es immer Nahmen haben mag, der soll es zum Schulzen bringen, auff daß es wieder werde, dem es gehörtet, und nicht mit sich zu Hause hinweg tragen, bey Strafe einer Mark gutt Geldt.

42.

Niemand soll dem andern vor seiner Thür lauffen mit aukheischen.³⁾ Wer daß thun würde, der soll verfallen seyn drey gutter Mark und damit der gebührlichen Leibes Straffe nicht entgehen.

43.

Obeing gutt Mann dem andern oder eine Frau die andere übel aufzhandelte⁴⁾ und an ihrer Ehre schülte, und könnte solches bezeugen mit zweyen untadelhaftten Personen, der oder dieselben sollen solches vor=wetten,⁵⁾ als Recht ist, und einem Ehebaren Schulzen Gerichte verfallen seyn, einer guten Mark.

¹⁾ am nächsten Morgen. ²⁾ kann sich befreien. ³⁾ Beschimpfungen. ⁴⁾ übel Reden führen. ⁵⁾ büßen.

44.

So sich er hube eingewaltsam Zeter geschrey in der Nacht, bey schlafender Zeit oder im Tage, wer dazu nicht kommt mit seinem Gewehr, so er einheimisch währe, der soll verfallen seyn, der Nachbahr schafft drey gutter Mark.

45.

Wenn der Schulz mit den Rathleuten zu Gerichte sitzet, soll kein Weib, es sey denn, daß sie für ihre Person zu klagen hat, und ihr Mann, wo sie einen hat, nicht einheimisch währe, für Gericht kommen, bei Straffe 5 gl.

46.

Wer einem vor Gerichte mit un höflichen Worten anföhret, oder Lügen straffet, soll solches mit 5 gl. vorwetten. Drauet er aber ihn zu schlagen, soll er Gehorsam¹⁾ halten, zehn Groschen ablegen und nicht ehe ausgelassen werden, er habe sich derowegen mit seinem Neben-Christen vertragen.

47.

Wer von den Nachbahren ein Häck oder Zuschlag öffnet und nicht wieder zu macht, und Schaden dadurch geschicht, soll derselbige den Schaden gelten, und zu Straffe eine gute Mark verfallen seyn.

48.

Der Schulz und Rathleute sollen schuldig seyn, alle acht Tage außn Dienstag, oder wie es sich paßt, den Nachbahren Recht zu sigen, und auch Klage und Antworten zu verabscheiden, und die verwirkten Straffen, unweigerlich abzufordern, darzu die Nachbahren einander den Tag zuvor ansagen und laden lassen sollen, den Frembden aber sollen sie jederzeit bei Erlegung der Gebühr Rechtens verhelfsen.

49.

Von der Zusammenkunft! Wenn der Schulz mit den Rathleuten zu Gerichte sitzet, Klage und Antwort verabscheidet, alsdenn wer mit Unrecht befunden wird, der soll ablegen 18 gl. Spruch-Geld, davon dem Schulzen die Helfste, und den Rathleuten die andere Helfste zukommt.

50.

Wenn einer kommt zu dem Schulzen und hat Klage beizubringen, und begehret die Zusammenkunft, dovor sol er ablegen 3 gl. dem Schulzen.

52.

Wer seinen Zins auß bestimte Zeit nicht ableger wird, und daß Dorff dadurch von der hohen Obrigkeit Schaden und Ungelegen-haben wird, derselbige soll den Schaden gelten.

¹⁾ Schulzenstod.

52.

W e g e n d e n F ü n f - H u b e n S c h a d e n zu verhüten. Es sey im Herbst, oder bey Vorjahr Zeiten, so soll sich keiner von den Nachbahren unterstehen, seine Brücken auffzu-brechen, über welche andere Nachbahren fahren müssen, ohne Bewust der ganzen Nachbahrshafft, damit ein jeder seine¹⁾ holen kann. Wer daß thun wird, der verbußet dem Dorfse zur Straße zwey Mard.

53.

S o e i n F r e m b d e r begehrret aus der Dorffschaft ein Be-weiß oder Gezeugniß, der soll ablegen drey fl. Polnisch.

54.

I m ü b r i g e n soll sich kein Nachbahr unterstehen, einen Einwohner auffs Dorff zu nehmen, ohne Ansagung bey Schulzen und Gerichten und der ganzen Nachbahrshafft, bey Straße einer gutten Mard.

Z u m 55 t e n soll die Nachbahrshafft schuldig seyn, alle zwey Jahr auffs Pfingstfest Schulzen Kühr zu halten, und so oft sie einen Schulzen führen und erwehlen, so soll der Nachbahr-Rahtmann, als der Jüngste, schuldig seyn, dem Schulzen die Raht-Lade und den Gehorsamm²⁾ des Dorffes zu bringen, innerhalb 14 Tage, woferne er daß nicht thun wird, so verbußet er dem Dorfse drey Mard.

Z u m 56 t e n hat die Nachbahrshafft bewilliget, daß ein jedweder Nachbahr soll schuldig seyn, bei Augst-Zeiten, seine Schweine auff seinem Lande zu halten, daß sein Nachbahr und Neben-Christ keinen Schaden davon hat, und nicht ehe überlauffen lassen, bis die Nachbahrshafft daß Getreyde alle eingeführet haben. Wer daß nicht thun wird, und seinen Nachbahn Schaden thut, derselbe sol den Schaden gelten, und dazu der Nachbahrshafft zur Straße verfallen seyn 2 Mard.

D a m i t d i e s e A r t i k e l a l l e u n d j e d e , vermöge dieser verfasseten Willkür zu allen Zeiten steh und fäst gehalten, auch die Verbrecher wieder dieselbe mögen gestraffet werden, haben wir solches unter unseres Hoch-Adelichen Hoffs Insiegel, einem jeden des Dorffes Einwohner mit eigener Handt unter zu schreiben, und ihre gewöhnliche Haufz-Mardte³⁾ zu unterzeichnen befohlen.

S o l l a u c h k e i n e r z u m N a c h b a h r n angenommen werden, er unterschreibe sich denn dasselbe stett und fäst zu halten, ohne alle Arglist mit abgelegtem Ende, so wahr ihnen Gott helfse und sein Heiliges Wort. Datum in dem Hoch-Adelichen Weissen Hoffs den 25ten Majus Anno 1770. Neu abgeschrieben.

5. Die kirchlichen Verhältnisse.

Die Bauern und ihre Angehörigen gehörten dem lutherischen Glauben an. Menoniten sind erst nach 1720 nachweisbar. In den Privi-

1) Brücken. 2) Schulzenstoc. 3) Hausmarke.

legien wird den Einsassen die ihnen bei der Einwanderung zugesicherte Religionsfreiheit bestätigt; es wird ihnen sogar in der Dorfwillkür zur Pflicht gemacht, sich an den Sonntag zur Kirche nach Marienwerder zu begeben und an hohen Feiertagen keine Handarbeit zu verrichten. Einen Prediger durften sie sich nicht halten, wohl aber einen Schulmeister, der ihnen aus Predigtbüchern vorlas. Das Singen von lutherischen Liedern war ihnen nicht verboten, ebenso wenig Taufen, Trauen, Beerdigen auf protestantische Art. Allerdings mußten sie an den Pfarrer in Tiefenau für den Erlaubnisschein zu jeder Trauung 2 Gulden, zu jeder Taufe $\frac{1}{2}$ Thaler bezahlen. Dorthin hatten sie außer der Kalende keine weiteren Abgaben zu zahlen.¹⁾

Bei den kirchlichen Besuchen der Bischöfe von Culm, zu deren Diözese Tiefenau gehörte, ließen die Bauern der Niederung sich ihre Religionsfreiheiten ausdrücklich bestätigen. Eine darüber erhaltene Urkunde lautet in Uebersetzung wie folgt:

Sczesny²⁾ Ignaz auf Kretkowie, Kretkowksi, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Culm und Pomesanien.³⁾

Wir geben mit dieser Unserer Schrift bekannt allen und jedem, besonders denen es jetzt oder später zu wissen nötig ist, daß uns ein Erlaß des seligen Herrn Jan Wladislaus Kretkowksi, Kastellan von Culm, vom 1. Okt. 1722 in Jacorem der Tiefenauer Kirche intuitu Jurium Parochialium gegeben ist. Er wurde dann durch seinen Nachfolger Herrn Sigismund Kretkowksi, Unsern Neffen, Besitzer der Güter Bystrzec und Zubehör, Erbherr und Besitzer, bestätigt. In dieser Handschrift wird zum Wohlwollen dem Pfarrer von Tiefenau pro securitate aeterna bekannt gegeben, daß bestimmte Beschlüsse und Verabredungen alle vorgetragenen Streitpunkte ein für allemal beseitigt haben, in eum tenorem, daß so von den freien Untersassen wie auch von dienenden Personen, die in diesen Gütern wohnen, ohne Freizettel des Pfarrers niemand wagen soll, eine Trauung, Taufe oder Begräbnis vorzunehmen. Ueber diese Scheine an diese Leute, besonders der Augsburger Konfession, ist folgende Bestimmung beschlossen: Wer auf den Husen wohnt, ist verpflichtet, wenn er sich verheiratet, für den Trauungsfreizettel 2 Gulden zu geben, Dienende jedoch nur 20 Groschen; von der Taufe die auf den Husen einen halben Taler, ärmere nur 15 Gr. Für ein Begräbnis muß gezahlt werden für Erde 2 Gulden, wenn dabei eine lutherische Grabrede gehalten wird; ohne Rede aber nur 1 Gulden. Sovielmal aber dem Toten geläutet wird, ist man zu jedesmal 10 Gr. verpflichtet. Daß diese oben bestimmt ausgedrückte Anordnung von den

¹⁾ Den Zehnten gab die Herrschaft.

²⁾ Felix.

³⁾ Nach der Reformation in Preußen nannten sich die Bischöfe von Culm auch Bischöfe von Pomesanien, bis 1763 infolge Einsprüche von Seiten Preußens der damalige kulfische Bischof erklärte, diesen Titel nicht mehr gebrauchen zu wollen.

Interessenten und dem jetzigen Pfarrer von Tiefenau gehalten werden, ist von Uns bei der allgemeinen Generalvisitation angenommen. Er wird sich in Zukunft jeden Streites darüber zur Erhaltung guter Ordnung und zum Nutzen der Kirche enthalten, wie auch die oben genannten Leute diesen Konsens halten werden. Also approbieren und konfirmieren Wir kraft Unser bischöflichen Macht diese Festsetzung und Bedingungen für die oben bezeichneten Fälle und erklären, daß diese Ordnung für ewige Zeiten dauern soll, zufolge welcher, wie auch auf iura Parochialis realiter et punctualiter die Leute verpflichtet, ultra tenorem, vim et continentiam sie nicht herangezogen werden sollen. Dem Pfarrer aber gebieten Wir, daß er mit Wohlwollen die Freizettel ohne jede Ausrede und Verzögerung erteilt.

Hierauf unterschreiben Wir zu größerem Glauben und Gewicht unter Beidrückung Unseres Siegels eigenhändig.

Datum Tiefenau, d. 7. August im Jahre des Herrn 1730.

Szesny Kretkowski

Josef Proszeski

Bischof von Culm und

Siegel.

u. s. w.

Pomesanien.

Auf der Rückseite folgen die Bestätigungen durch

Bischof Adalbert Stanislaus Lefcze, Tiefenau, d. 28. IV. 1749
und

durch Bischof Andreas Ignatius de (Urkunde zerstört).

Tiefenau, d. 18. IX. 1763

6. Das Verhältnis der Rot- und Weizhöser Bauern zu ihrer Grundherrschaft am Ende der Polenzeit.

Ein Prozeßaktenstück aus den Jahren 1772/1776 liefert einen Einblick in die Versuche der polnischen Grundherren, die deutschen Bauern zu Scharwerkslasten zu zwingen.

Als in dem letzten schwedisch-polnischen Kriege Weizhof seiner gesamten Pferde- und Ochsengespanne beraubt war, hatte der damalige Besitzer J. W. Kretkowski die Bauern Rot- und Weizhof gebeten zu helfen. Das haben sie getan und das Vorwerk Pratzka im Herbst gestürzt und im Frühjahr gepflügt, auch ihm 2 Tage in der Erndte eingefahren geholfen. Sein Nachfolger Sigismund Kretkowski, der als gewalttätiger Mann bekannt war, hat sie teils durch Bitten, teils durch Zwang dazu gebracht, ihm weitere Dienste zuzugestehn, und als der Kastellan J. v. Dziewanowski den Besitz übernahm, verlangte er als etwas ganz selbstverständliches die Scharwerksdienste¹⁾), obwohl er die Privilegien von 1709 ohne Erweiterungen und Einschränkungen bestätigte. Es waren seit 1726, wie die Besitzerin Ludowika v. Dziewanowski in dem Prozeß behauptete, infolge mündlicher Verabredungen noch folgende Dienste hinzukommen:

¹⁾ Die Privilegien der übrigen Niederungsdörfer sehen Scharwerksdienste vor.

1. Das Vorwerk Pratzka im Jahr 2 mal pflügen. Infolge einer Erklärung J. W. Kretkowskis 1726 habe dieser festgelegt, daß alle Dörfer gemeinsam — also auch Rot- und Weißhof — ihm bei der Bearbeitung aller Felder behilflich sein soll, da er infolge des Verlustes seines Betriebsviehs dieselbe unarbeitet lassen müßte.
2. Jeder Wirt im Amt 2 Tage lang Getreide einfahren.
3. Jeder ein Fuder Heu vom Vorwerk Pastwa nach Vorwerk Rothof fahren.
4. Die nötige Podwodden¹⁾ zu leisten.
5. Alles Bauholz sowohl von der Weichsel als aus dem Walde holen.
6. Den Staudeich des Jerzewo'schen Mühlenteiches zu unterhalten.
7. Alles erbaute Getreide an die Weichsel zu führen.
8. Jährlich um Martini 1 gemästete Ganz und 2 Kapaunen für jede Huſe der Herrſchaft abzuliefern.

Bei den später ausgestellten Kontraktbriefen der übrigen Niederungsdörfer waren in der Tat die oben angeführten Lasten aufgenommen worden und wahrscheinlich hin und wieder auch von den Rot- und Weißhöfer Bauern auf Bitten geleistet. Nun sollten sie endgültig den freien Bauern auferlegt werden. Eine Wiederholung des Vorganges in der Erweiterung der Bauernlasten im XV. und XVI. Jahrhundert.

Jedenfalls sind die aufgezählten neuen Lasten vor 1717 nicht den Rot- und Weißhöfer Bauern auferlegt worden, da damals eine polnische Lustrationskommission, die die Abgaben für die Krone und die Republik Polen festsetzte, eine etwaige Beschwerde nicht wie anderswo erhalten

¹⁾ Vorspanndienst. Die Bauern mußten bis Peterkau fahren. Über Vorspanndienste ist ein Erlass des Neffen der Lud. v. Dziewanowska erhalten, der im Namen seiner Tante das Gut verwaltete. Er lautet:

„Euch Schulzen von Weißhof, Rothof, Pastwa, Budzin, Unterwalde, Baggen, Hintersee, Dubiel, Jerschewo, Tiefenau, Unterberg befehle ich, 106 Pferde mit Sielen und Wagen und unter Sätteln zu stellen gemäß der Disposition des Herrn „Kris Rhata“ (Kriegsrat) Grabowski, und dies zu Ende der Heerschau unseres Allernäächtesten Königs, zugleich ins Lager bei Mokrau. Weil nun für unsern Allernäächtesten König die allerbesten Pferde nötig sind, werden die Dörfer der Niederung sie für ihn stellen, dagegen ins Lager die Dörfer der Höhe, natürlich auch einige aus der Niederung. Da aber die aus der Niederung für unsern Allernäächtesten König beorderten Pferde nur höchstens 1 Meile gehen werden, die Pferde zum Lager aber 4 Meilen und von dem Lager vielleicht noch einmal so weit gehen müssen, und um der Gerechtigkeit genüge zu tun, und ein Dorf nicht mit übermäßigen Lasten zu belegen, sinnemal die Pferde der Dörfer von der Höhe geringer sind, treffe ich die folgende Anordnung: Soniele Pferde die Niederung von 1 Huſe gibt, stellt die Höhe von 3. Bei schwerer Strafe ist das Mandat zu erfüllen in allen Punkten und die Ausführung mit aller Kraft zu bewerkstelligen u. s. w.“

(Der Erlass eines kleinen Herrschers mit einer Wichtigtuerei, als ob es sich um eine große Staatsangelegenheit und nicht um Vorspanngäule handelte! Die Großspurigkeit kommt in dem polnischen Text noch mehr zum Ausdruck als im deutschen!)

hat. Nach seiner ganzen Veranlagung hat es Sigismund Kretkowskⁱ versucht, die Zinsbauern zu Scharwerksbauern herabzudrücken. Leider ist das Wirtschaftsbuch der Herrschaft Tiefenau nicht erhalten, in dem Eintragungen über die Belastung der Bauern gemacht worden sind. In dem oben erwähnten Prozeßakten findet sich nur ein beglaubigter Auszug:

A.

Die Roth- und Weiß Höfsschen Holländer sind schuldig, jährlich von der Hube eine gemästete Gans und ein Paar Capaunen abzug . . . (?). Item diese alle und auch die von Pastwisko sind schuldig zu dem neuen Gebäude Holz zu führen, wovon ihnen die Weste und Knüppel gehören, welche sie auch vorhin zu erhalten pflegten. Zu den Teich-Dämmen sind sie schuldig, wenn es ihnen vom Hofe anbefohlen wird, Erde zu fahren. Um die Schleusen aber sind die Höfsschen Dörfer zu arbeiten schuldig.

B.

Die Stobendorffschen Holländer zinzen:

| | | | |
|---------|---------|-----------|-------------------------|
| Lamka | 2 Huben | 20 Morgen | — Ruthen |
| Folkrum | | 20 Morgen | |
| | Summa | 3 Huben | 10 Morgen 225 fl. 5 Gr. |

Jeder Holländer ist schuldig, zwei Tage zum hofflichen Dienst, Getreide vom Felde zu führen. Item jeder ein Fuder Heu von der Wende zur Rothköfsschen Schäferen zu bringen (fahren). Item werden sie gleich mit denen Niederungsschen und Höfsschen schuldig sein, das Getreide an die Weichsel zu schaffen (und wenn sie gleich das Getreide verfahren, sind sie doch schuldig zu pflügen.) (Diese eingeklammerte Stelle ist von anderer Hand beigefügt.)

Vorstehendes ist aus einem alten Wirtschaftsbuche ohne Titel oder Aufschrift, fol. 1 und fol. 5 auf Verlangen von mir extrahiert und getreulich aus dem polnischen übersezt worden, welches hiemit in fidem attestire.

Marienwerder, d. 8. Septbr. 1773.

| | |
|--------|--------------|
| Siegel | Better |
| | Reſi Regen |
| | Protonotary. |

Mit welcher Leidenschaftlichkeit Ludmilla v. Dziewanowski ihre angeblichen Rechte verfolgt, ersehen wir daraus, daß sie die Einsassen, als sie sich weigerten, im Herbst 1772 das Vorwerk Pratzka zu pflügen, in Arrest nahm und dem Schulzen Johann Schwarz aus Weizhof drohte, sie würde ihn bei weiterer Weigerung in Stücke hauen lassen, selbst wenn sie ihn pfundweise bezahlen sollte.

Den von den Bauern angestrengten Prozeß verlor die Kastellanin in erster Instanz und, als sie sich mit einer Bittschrift an den König wendete, änderte dieser das Urteil nicht.

7. Die Dorfanlage und die Höfe.¹⁾

Der Mariensee war bei den verschiedenen Grenzstreitigkeiten zwischen den Domherrn in Marienwerder und den Besitzern von Tiefenau den ersten zugesprochen worden. Da er einen Kilometer in das Tiefenauer Gebiet hereinragte, zerschnitt er den Südteil des heutigen Dorfes Rothof. Der Mariensee stellte noch 1389²⁾ ein nach Norden geschlossenes Gewässer dar. Der See war mit Deichen umgeben und wurde auf Schloßbesitz zur Nogat entwässert. „Wenn in künftigen Zeiten auf beiden Seiten des Sees innerhalb der Tiefenauer Güter Gräben angelegt werden sollten, dürfen sie erst ein Seil (10 Ruthen) abseits des Sees beginnen, so daß der See von den Gräben unberührt und unbeschädigt bleibt.“

Als die neue Siedlungstätigkeit in der Niederung begann, mußten Entwässerungsgräben gezogen und der See notwendig mit ihnen verbunden werden. Die Grabenverbindung des Marien- und großen Weißhöfersees, die mit einem Stauwehr gegen das Eindringen des Wassers von Norden her versehen war, wird schon 1698 erwähnt. 1709 heißt sie Mariengraben.

Wie noch heutigen Tags die Dorfstraße von Rothof und Weißhof sich längs des linken Ufers der Nogat hinzieht, so auch zur polnischen Zeit. Zwischen Weg und Nogat laufende Deiche schützen das Dorf und die Flur gegen das Nogatwasser. Die Acker und Wiesen waren in Streifen zerlegt, in deren Kopfende die Hoffstätte lag. Nur ein Gehöft war abseits westlich des Mariensees aufgebaut. Der Komplex westlich vom Weißhöfersee, etwa in der Größe von 5 Hufen, konnte wegen der tiefen Lage spät entwässert werden. Dieser Teil der Gemarkung Weißhof wurde deswegen auf die einzelnen Bauern zerteilt, sodaß eine gesonderte Flurteilung auf den Karten hervortritt.

Abgesehen von dieser Feldflur sind die einzelnen Streifen in der Anlage der Anlage der Marschhusen-Dörfer noch die ursprünglichen, siehe den Tauschvertrag von 1698 zwischen Damitz und Frohwerk. Die Frohwerksche Brücke liegt noch an genau derselben Stelle wie vor 2 Jahrhunderten. Die Hoffstätten bilden noch heute ein einseitiges Zeilendorf und liegen auf den höchsten Stellen der Dorfflur, etwa 1½ m höher als die Wiesen an der Grenze nach Fuchswinkel. Im Gegensatz zu den stromabwärts gelegenen Gehöften waren besondere Aufschüttungen (sogenannte Werften) für die Gebäude nur in ganz geringem Maße nötig.

Um 1800 sind auf der Karte von Manteufel in Rothof und Weißhof 18 Hoffstätten verzeichnet, die auf späteren Karten wiederkehren. 17 dieser Höfe haben Haus, Stall und Scheune unter einem Dache. Der Wirtschaftshof liegt nach der Flur zu, ein Seitenweg führt von der Landstraße um das Haus zu herauf.

¹⁾ Siehe Beilage.

²⁾ Cramer Urk.-Buch Nr. 88.

Die einfachste Hausanlage, Wohnhaus, Stall, Scheune in einer Achse, erscheint 7 mal. Die Figur zeigt den Grundriss dieser Anlagen, die dem Langhaus der oberen Niederung völlig entspricht. In eigentümlicher Weise mischt sich in diesen Bauernhäusern die fränkisch-oberdeutsche mit der niedersächsischen Bauart. Die Betonung der Längsachse, im Wohnteil verschwunden, erscheint im Stall, in dem das Vieh mit den Köpfen zur Mittelachse steht. Neun andere Hausanlagen sind auf der Stallseite abgewickelt, d. h. die Scheune ist an den Stall nach dem Hofe zu rechtwinklig angesetzt. Der Mittelgang des Stalles endigt in diesem Falle in einer Tür, vor der — also außerhalb des Hofes — der Düngerhaufen zu liegen kommt. Vor der Haustür nach der Straßenseite zu liegt die Vorlaube, die noch um 1800 bei den meisten Wohnhäusern erhalten war. Die Wohnhäuser sind im Gehrsack gebaut und mit Stroh gedeckt. Ueber die Ausstattung der Wohnräume und die Größe des lebenden und toten Inventars, sowie über die Preise der Zeit um 1780 geben die Erbregulierungen auf dem Hofe Nr. IX. (3. von Mareese) genauen Aufschluß.

Nach dem Ankauf der Tiefenauer Güter durch den Preußischen Staat besserten sich infolge der gewonnenen Sicherheit in der sozialen Stellung die Lebensbedingungen der Bauern ganz merklich, obwohl sie nur bei emphyteutischen Rechten die Höfe besiedelten. Waren die Werte der Hoffstätten in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bei Verkäufen und Erbregulierungen in einer Höhe von 3000—8000 Gulden angesetzt, so wurden sie nach Uebergang in die Hände Preußens um die Hälfte höher eingeschätzt. Als Beispiel wähle ich eine Erbregulierung und einen Verkauf des ehemals Frohwerkschen Hofes, erstere vom Jahre 1778, letzteren vom Jahre 1783.

Marie, die Frau George Frohwerks, war gestorben. Zur Auseinandersetzung zwischen Vater und den 6 Kindern wurden der Schulze und die Schöffen beauftragt, ein genaues Inventarverzeichnis anzulegen und die vorhandenen Wertstücke nach landesüblichem Brauche einzuschätzen. Das Patrimonialgericht von Weishof, damals noch der Frau von Djiewanowska gehörig, nahm durch den Sekretär (Lopatzki) und dem Justitiar (Schmidt) eine Urkunde darüber auf. Die Erbteilung erfolgte so, daß der Vater die Hälfte des gesamten Vermögens, die Kinder die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhielten.

Die Gebäude des Hofes bildeten einen nach Süden geöffneten Winkel. Die Wohnräume nahmen den Südflügel ein, nach Osten war die Vorlaube zur Straße gewendet.¹⁾ Es waren nur 2 Wohnräume vorhanden, die große Stube zur Straße, die kleine Stube zum Hofe, die Kammer, die an den Stall grenzte, war ebenfalls bewohnt, hatte aber keine Heizanlage. Eine solche wurde erst eingebaut, als der Vater

¹⁾ Bei einem Neubau wurde versucht die Laube wiederzugeben. S. Werneke, Niederungshäuser. Abb. 4 u. 5.

nach Uebergabe des Hofs dort sein Altenteil bezog. Die große Stube links der Vorlaube war das Prunkzimmer des Hauses. Der große Seiger englischer Arbeit mit den schweren Bleigewichten und der blanke Metallscheibe schlug seine Stunden neben dem großen zweischläfrigen Himmelbett¹⁾ an der Mittelwand. Ein großer, eichener, mit Schnitzarbeiten reich verzieter doppelflügeliger Schrank barg Kleider und Wäsche, die ausgelegte Truhe mit schmiedeeisernem Schloß- und Griffbeschlag das feine Leinenzeug, das die Bäuerin im Kreise der Töchter und Mägde selbst gesponnen hatte. Ein eichener Webstuhl stand nicht mehr im Hause. Auf dem hellen birkenen Essschrank mit den schwarzweissen Zierlinien glänzte der blinkende Samowar und hinter dem dünnen Glase seiner oberen Hälfte prunkten die Porzellantassen, 4 holländische Milchkännchen und Bierkrüge. Die Mitte des Zimmers nahm der mächtige Tisch²⁾ mit den gedrehten Füßen und der eingesetzten steinernen Tischplatte ein. Zwischen den Fenstern, die von Leinengardinen umrahmt waren, stand der lederbezogene Ohrenklappenstuhl. Den von der Küche heizbaren, wuchtigen Ofen umrahmte die mit Decken belegte Ofenbank. Mehrere Stühle vervollständigten den Raum, über dem die mit blauem Muster übersäte Balkendecke in niedriger Höhe sich hinzog.

In die kleine zum Hofe liegende Stube ragte der Ofen hinein, auch hier von einer Ofenbank umgeben. Unter ihr waren die Nester für die brütenden Gänse untergebracht. An der Wand zur Küche hatte der große Speiseschrank mit den übereinanderstehenden Milchsäatten, die gegen die Fliegen durch ein „Schappneß“ geschützt wurden, und auf der Giebelseite hinter dem einzigen Fenster die beiden Betten für die erwachsenen Töchter Aufstellung gefunden. An dem einfachen, mit Holzbänken umstellten Tische wurden die Mahlzeiten von der Familie mit Knechten und Mägden eingenommen. In der Küche unter dem offnen Schornstein stand der Herd, über dem der drehbare Herdbalken die Ketten für die Kessel trug. Im offenen Herdfeuer standen die Dreifüße für die Kochtöpfe. Der Rauch hüllte oft die Küche ein und überzog dieselbe mit jener schwarzen glänzenden Kruste, die diesen Raum im Bauernhause den Namen schwarze Küche gab. Auf und in dem kleinen Speiseschrank fanden die irdenen Töpfe und zinnernen Teller Aufstellung. An den Borden hingen die zinnernen Löffel. Butterfässer und Käsepressen standen an den Seiten. Fleischklöße und Eimer, Mulden und Kästen engten den Raum ein.

An Lebensmitteln fanden sich: 6 Seiten Speck und getrocknetes Fleisch, je ein Faß Backpflaumen, -birnen, Kumst, Gersten-, Hirse- und Buchweizengrüze, 100 Pfund Käse, 6 Pfund Butter, je ein großer Topf

¹⁾ Zum vollständigen Bett gehörten: 1 Oberbett, 2 Unterbetten, 1 Pfuhl, 4 Kissen.

²⁾ Er wurde im 20. Jahrhundert von der Familie zur Marienburg gegeben.

mit Fett, Schmalz, Flöderkreyde (Niedermus), weißen Erbsen, Salz, ein Sack graue Erbsen und außer der Sommersaat 33 Scheffel Roggen, 22 Sch. Weizen, 6 Sch. Gerste und $\frac{1}{2}$ Sch. Malz. (Das Pfund Käse kostete 3 Gr., Butter 9 Gr.).

Die Kleidung des Bauern war einfach. Er besaß außer seiner Arbeitskleidung einen Pelz, einen Mantel, einen braunen Tuchrock und einen schwarzen Leinenrock, 2 leinene schwarze Hosen, eine schwarze Mütze. Von der Bäuerin fand man vor: einen schwarzen gestreiften Rock, einen schwarzen Warproc, einen seidenen Rock (24 Gulden wert) und 4 Schürzen aus Leinen und Seide.

Sehr groß war der Bestand an weißem Leinen:

39 Manns- und 40 Frauenhemden, 30 grobe, 48 mittelfeine und 4 feine Tischtücher, 16 Batisstücher, 34 Vorstettslaken, 32 Kissenbezüge, 22 Fußlaken, aber nur 9 Handtücher, 185 Ellen feine Leinwand, 100 Ellen grobes Hemdenleinen, noch 24 Stück grobes und 21 Stück feines Flachsgarn. Die Fluchsberichtigungsgeräte sowie Spinnräder waren selbstverständlich im Haushalte.

Im Stalle standen 9 Milchlühe (Durchschnittspreis 80 Gulden), 3 Sterken (59 Gld.), 1 großer Bulle (36 Gld.) und 1 kleiner (24 Gld.), 1 Kalb (24 Gld.), 8 Pferde mit 3 Füllen (6 Stuten: Durchschnittspreis 126 Gld.), 1 Wallach (130 Gld., 3 jährige Fohlen, 40 Gld.). Außerdem waren vorhanden 2 Schweine, 58 Gänse, 15 Hühner und 12 Enten, 7 Bienenstöcke.

Außer den Geräten, die der Bauer als sein eigener Zimmermann und Stellmacher brauchte, gehörten zum Inventar:

1 Kalesche mit besonders gutem Sielenzeug, 2 beschlagene und 2 Puffwagen, 2 Pflüge, 2 Eggen,¹ 1 beschlagener Jagdschlitten, 3 beschlagene Holzschlitten und 3 Puffschlitten. Die vorkommende Bezeichnung Pflugsattel weist noch auf den alten Gebrauch des Reiterpfluges. Ferner ist aus dem Inventarverzeichnis zu erkennen, daß statt der Sense noch immer die Sichel große Verwendung fand, daß Heuvorrat überhaupt nicht da war und nur noch 180 Bund Stroh. Es wurde also möglichst das Vieh auf Weide gehalten.

Der Wert des Hofs nebst 2 Hufen Land, Garten und Gebäuden wurde zu 7350 Gulden geschätzt. Bargeld war nicht vorhanden, aber an Kapitalien waren 1126 Gld. ausgeliehen. Insgesamt betrug die Taxe des Vermögens 15 077 Gulden.

Im Jahre 1783 übergab George Frohwert seinem ältesten Sohn Johann das Grundstück. Hierbei wurde eine neue Schätzung vorgenommen. Der Grundstückswert wurde zu 10 500 Gulden, also um 3150 Gulden höher als 7 Jahre zuvor festgelegt. Der Vater behielt sich eine Belastung des Hofs von 4826 Gulden als sein Vermögen vor, das nicht

¹ Für jede Hufe ein Gerät und 4 Pferde.

verzinst zu werden brauchte. Doch mußte der Sohn neben 36 Gulden ein erhebliches Altenteil bewilligen:

1. eine „eiserne“ Kuh mit freier Weide und Fütterung.
2. freie Wohnung im Stübchen¹⁾, das zuvor repariert werden muß.
3. frei Heizung.
4. freie Wäsche.
5. 18 Ellen Flachsleinwand (je Elle 15 Gr.).
6. 4 Scheffel Weizen (je 3 Gulden), 8 Scheffel Roggen (je 2 Gulden), 4 Scheffel Gerste (je 1 Gulden 17 Gr.), $\frac{1}{2}$ Scheffel weiße Erbsen (je 2 Gulden 12 Gr.), $1\frac{1}{2}$ Scheffel Buchweizengrüze (je 4 Gulden), 1 Scheffel Hirsegrüze (6 Gulden), 1 Scheffel Gerstengrüze (je 4 Gulden).
7. 5 Stof Schabbelbohnen (je 5 Groschen).
8. freies Salz.
9. ein Viertel vom geschlachteten Rindvieh.
10. ein fettes Schwein (nicht das beste, auch nicht das schlechteste).
11. 6 fette Gänse (je 2 Gulden).
12. 6 Pfund Lichte.
13. eine freie Stelle auf dem Boden.
14. freies Zurmühlefahren.
15. freie Stelle zu den Bienenstöcken.
16. 4 Achtenteil getrocknete Pflaumen, 1 Achtenteil getrocknete Birnen.
17. 3 Anhaltshühner²⁾ und 2 Anhaltsenten.
18. frisches Obst aus dem Garten und Küchengewächs.
19. ein Dienstmädchen, das dem Hofbesitzer nur in der Lustzeit helfen darf. Die jüngste Tochter muß solange von Johann Fr. in die Schule geschickt werden, bis sie zum wahren Christentum³⁾ gebracht ist. Sie erhält freies Essen, auch 20 Ellen Leinwand jährlich.
20. $\frac{1}{2}$ Morgen Land zu Hafer und $\frac{1}{2}$ Morgen Land zu Gerste. Dafür bezahlt der Vater jährl. 18 Gulden, die Beackerung etc. hat der Hofbesitzer zu machen.
21. eine Stute zum Reiten, die aber ganz dem Vater gehört und nur in der Lustzeit vom Hofe benutzt werden darf.
22. 2 aufstehende Bettgestelle und 1 Kasten.⁴⁾

(Fortsetzung folgt.)



34153 II

¹⁾ rechts der Vorlaube.

²⁾ Bruthühner.

³⁾ konfirmiert. Frohwert war kein Menonit.

⁴⁾ Truhe.



Glücksburgs Tiefengraben aus dem Jahre 1783,

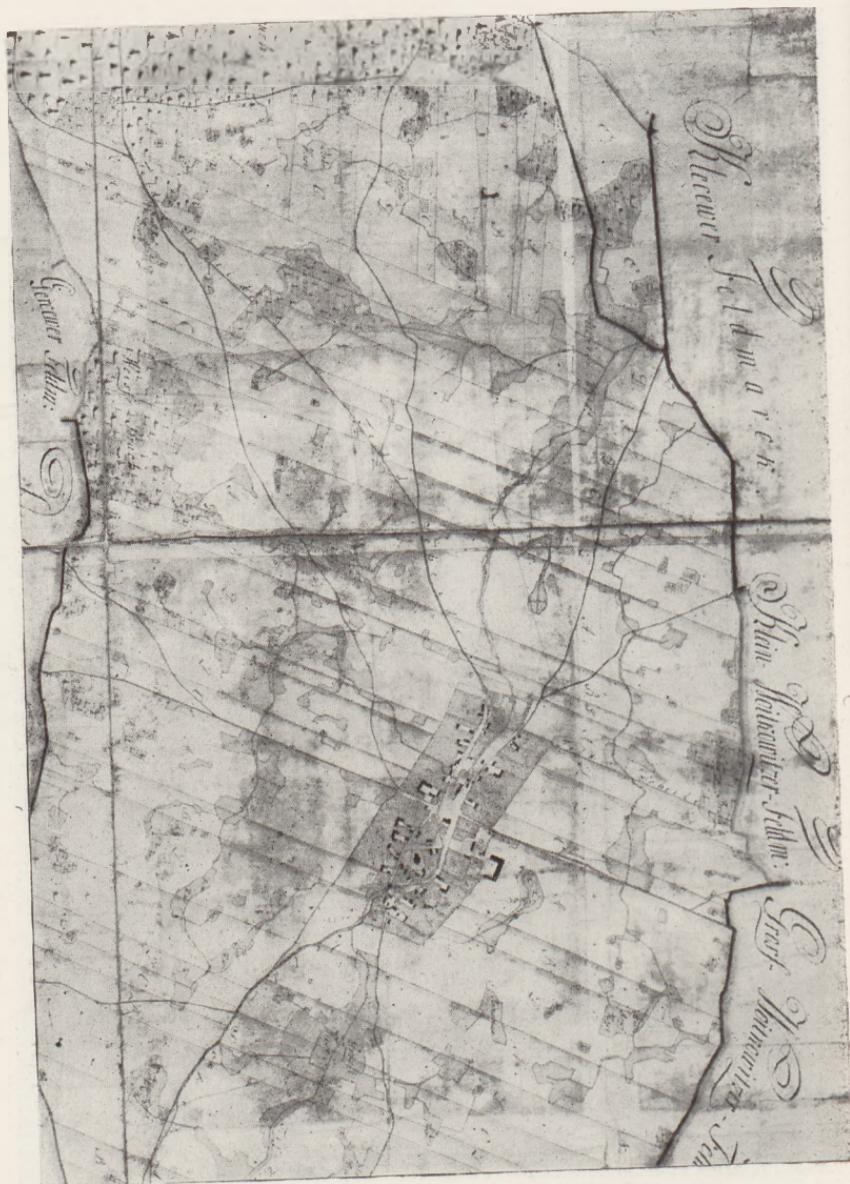
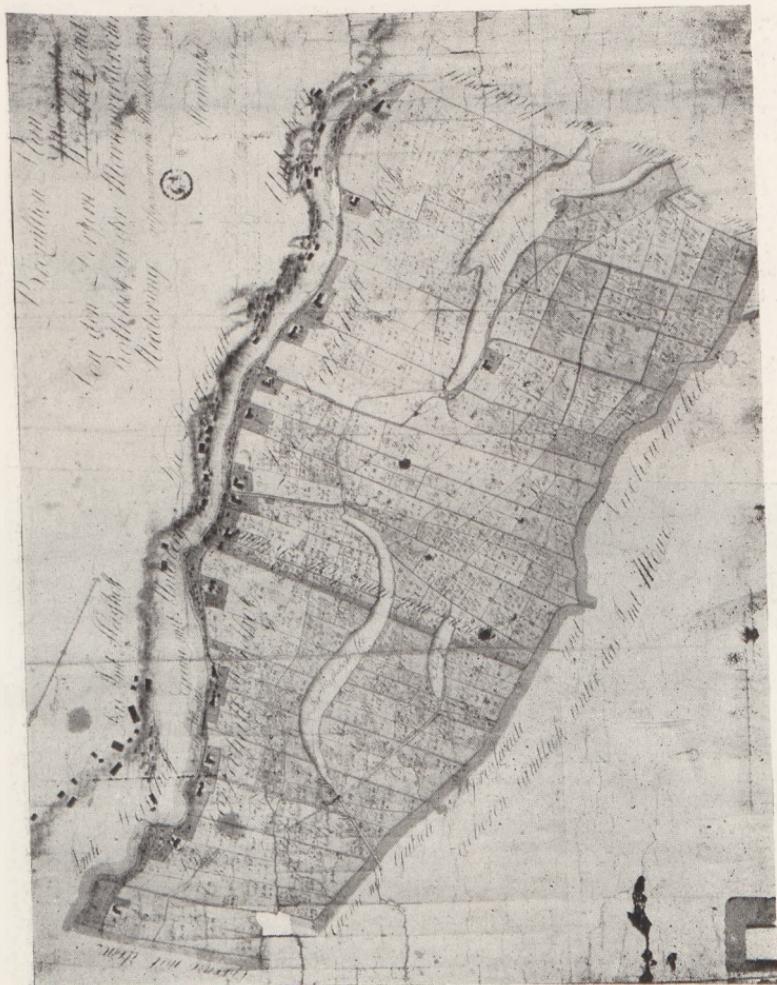


Abb. 2

Stadtatlas des Dorfes Staszewo, wahrscheinlich aus dem Jahre 1789.



Stadtansicht von Erfurt aus dem Jahre 1800.

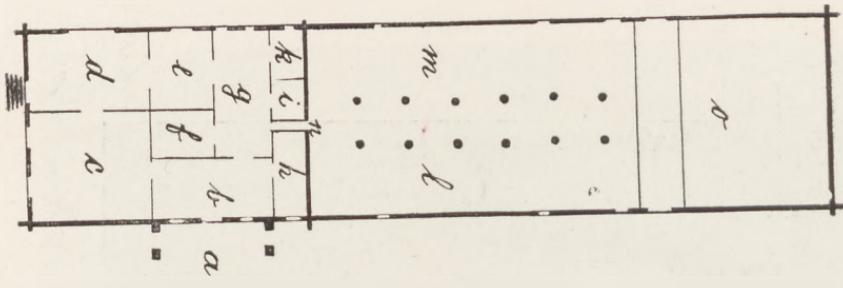


Abb. 4 Grundriss eines Langhauses aus Weißhof um das Jahr 1800.

a) Vorlaube. b) Diele. c) Große Stube. d) Kleine Stube. e) Küche. f) Schräge Küche. g) Flur. k, i u. h) Kammern. l) Durchgang zum Stall. m) Pferde- und Kuhstand. o) Scheune.



Abb. 5

Rothof.
Das Haus Frohwert im XX. Jahrhundert.

